



HANDBUCH

zur Gründung von Energiegemeinschaften (EEG)
für Privatpersonen

Autor:

Adi Hütter

European Climate Pact Ambassador

Email: adi@4greenpower.eu

Phone: +43 670 407 1977

Visit the [European Climate Pact webpage](#)

#EUClimatePact #MyWorldOurPlanet



Vorwort

Die Energiewende stellt eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit dar. Der steigende Energiebedarf, die Abhängigkeit und Endlichkeit von fossilen Brennstoffen und die Bedrohung durch einen beschleunigten Klimawandel erfordern eine Umstellung von einer nicht-nachhaltigen Nutzung fossiler Energieträger hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), welches im österreichischen Nationalrat am 7. Juli 2021 beschlossen wurde, soll der Ausbau eben solcher, erneuerbarer Energien fördern. Teil 6 des EAG widmet sich den Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG). Diese Zusammenschlüsse ermöglichen es Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder lokalen Organisationen, gemeinsam erneuerbare Energieprojekte zu entwickeln, zu betreiben und gegenseitig davon zu profitieren. Das EAG gewährleistet den EEG, Zugang zu finanziellen Anreizen, Steuererleichterungen und die Möglichkeit, den erzeugten Strom selbst zu nutzen oder ins Netz einzuspeisen.

Grundsätzlich sind in der Bevölkerung ein wachsendes Interesse und eine steigende Begeisterung für erneuerbare Energien zu beobachten. Auch Informationsveranstaltungen betreffend EEG werden gut besucht und eine Nachfrage nach eigens produzierter Energie ist zu bemerken. Dennoch herrscht keine umfassende Akzeptanz dieser Art von Zusammenschlüssen. Es gibt viele Menschen, die der Idee kritisch gegenüberstehen. Die Gründe dafür sind vielfältig und individuell. So könnte eine Abneigung gegen eine Teilnahme an einer EEG darin bestehen, dass manche Besitzer und Besitzerinnen von Photovoltaikanlagen ihren Strom z.B. keinen Fremden zur Verfügung stellen möchten, während andere der jeweiligen Organisation schlichtweg nicht vertrauen. Um auch diese Haushalte für eine EEG und damit für einen Beitrag zur Energiewende gewinnen zu können, wird ein alternativer Ansatz gewählt. Denn es besteht die Möglichkeit, Energiegemeinschaften nur innerhalb eines Freundeskreises oder innerhalb einer Familie zu betreiben.

Das vorliegende Werk konzentriert sich daher inhaltlich auf die Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft zwischen zwei Privathaushalten in Österreich, insbesondere im Burgenland. Dazu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für

diese Konstellation analysiert, die Machbarkeit untersucht und mögliche Verbesserungspotenziale vorgeschlagen. Ziel ist es, Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die Gründung und den Betrieb von solch kleinen EEG zu generieren.

Ein weiterer Bestandteil dieser Niederschrift befasst sich mit der praktischen Anwendung und der verwendeten Dokumentation. Den Abschluss bildet ein Anhang aus Mustertexten und Materialien, der Interessierten als Leitfaden dienen und die Gründung einer EEG auf einfache und übersichtliche Weise ermöglichen soll.

Die Energiewende kann damit auf allen Ebenen gefördert und vorangetrieben werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	8
1.1	Hintergrund.....	8
1.2	Fragestellungen.....	10
2.	Die Theorie.....	13
2.1	Grundlegendes zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).....	13
2.2	Entwicklung und Inhalt des EAG	14
2.3	Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG)	15
2.4	Exkurs: Das österreichische Stromnetz.....	18
2.5	Voraussetzungen für eine EEG	21
2.5.1	Technische Anforderungen	21
2.5.2	Persönliche Faktoren	23
2.6	Übersicht EEG-Gründung.....	23
2.7	Das Modell der Kleinst-EEG.....	25
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen	28
3.1	Wahl der Rechtsform.....	28
3.2	Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung.....	31
3.3	Steuerliche Berührungspunkte	31
3.3.1	Einkommensteuer	32
3.3.2	Umsatzsteuer.....	33
3.3.3	Elektrizitätsabgabe.....	35
3.4	Berücksichtigung des Datenschutzes.....	35
3.5	Genehmigungsfreie, bauliche Maßnahmen.....	36
3.6	Förderwesen im Bezug zur Photovoltaik	37
3.7	Verfügungs- und Betriebsgewalt	38
4	Die praktische Umsetzung.....	41

4.1	Erste Überlegungen.....	41
4.2	Eigenschaften der Gebäude	41
4.3	Netzanschluss	41
4.4	Weitere technische Erfordernisse.....	44
4.5	Dynamisches versus statisches Lastprofil	45
4.6	Wahl der Rechtsform.....	46
4.7	Information an Arbeitgeber über Nebenbeschäftigung	46
4.8	Übersicht über Vertragswerk	46
4.9	Registrierung Marktteilnehmer	48
4.10	Einbezug des Netzbetreibers	49
4.11	Anbindung Marktkommunikation	50
4.12	Freischaltung.....	51
4.13	Laufende Abwicklung	52
5	Mögliche Optimierungsmaßnahmen.....	58
5.1	Elektronisches Portal.....	58
5.2	Zugriff auf Expertinnen- bzw. Schwarmwissen via Online-Forum	59
5.3	Gebrauchsanweisungen oder Handbücher	59
5.4	Begleitung	59
5.5	Möglichkeit für Mehrfachteilnahme schaffen	60
5.6	Überwachung der rechtlichen Änderungen	60
6	Zusammenfassung.....	62
	Rechtsquellenverzeichnis	65
	Literaturverzeichnis.....	68
	Anhang.....	75

Abkürzungsverzeichnis

AC	Wechselstrom
AG	Aktiengesellschaft
AngG	Angestelltengesetz
APG	Austrian Power Grid
BE	Burgenland Energie AG
COP	Conference of Parties
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
°C	Grad Celsius
DC	Gleichstrom
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EAG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
EDA	Energiewirtschaftlicher Datenaustausch
EEG	Erneuerbare Energiegemeinschaft
EIWOOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
ESG	Environmental, Social, and Governance
EU	Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
eGen	eingetragene Genossenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hz	Hertz
IT	Informationstechnologie
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowattpeak
PDF	transportables Dateiformat
PV	Photovoltaik
REC	Renewable Energy Community (= EEG)
TWh	Terawattstunden

Wp

Watt Peak

WR

Wechselrichter

XLS

Microsoft Excel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Netzebenen und Energiegemeinschaften	17
Abbildung 2.2: Netzkarte Österreich	19
Abbildung 2.3: Die unterschiedlichen Netzebenen	20
Abbildung 2.4: Netzfrequenz	21
Abbildung 2.5: Smartmeter	22
Abbildung 2.6: Tarifvergleich 2023	26
Abbildung 4.1: Nahbereichsabfrage, Karte	42
Abbildung 4.2: Nahbereichsabfrage, Eingabe	43
Abbildung 4.3: Nahbereichsabfrage, Ergebnis	43
Abbildung 4.4: Smart Meter	44
Abbildung 4.5: Screenshot Kundenportal Netz Burgenland, Opt-In Aktivierung	45
Abbildung 4.6: Energiegemeinschaften: Verträge und Vereinbarungen	47
Abbildung 4.7: EDA Anwenderportal, Stammdatenanlage	50
Abbildung 4.8: Screenshot Kundenportal Netz Burgenland, Freigaben	51
Abbildung 4.9: Screenshot Smartfox Energiemanagement, Energiefluss	53
Abbildung 4.10: Detailrechnung Strom, Einlieferung von Haushalt A	54
Abbildung 4.11: Report der EEG aus EDA Anwenderportal	55
Abbildung 4.12: Detailrechnung Strom, Bezug von Haushalt B	55
Abbildung 4.13: Detailrechnung Strom, Bezug von Haushalt B, Normaltarif	56
Abbildung 4.14: Detailrechnung Strom, Bezug v. Haushalt B, Wärmepumpentarif	56

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Aufgrund der aktuellen Missstände kann gar nicht oft genug auf die dringende Notwendigkeit jedes einzelnen, noch so kleinen Beitrags zum Klimaschutz hingewiesen werden. Denn befeuert wird die Weltwirtschaft im Jahr 2023 immer noch hauptsächlich durch fossile Brennstoffe. Ob im Verkehrs- oder Transportwesen als auch in der Stromerzeugung, die Energieträger der Menschheit sind nach wie vor Erdöl, Kohle sowie Erdgas. Die Konsequenz aus dem Freisetzen des darin enthaltenen Kohlenstoffdioxid, welches Millionen Jahre tief unter der Erde gebunden war, ist eine ungewollte Erderwärmung. CO₂ ist eines der Treibhausgase und verhindert durch seine Eigenschaft, dass die Wärmestrahlung des Sonnenlichts zurück ins All abgeleitet werden kann.¹ Der daraus folgende Klimawandel führt zu Schäden an der Natur, aber auch an der Infrastruktur.

In den letzten Jahren wurden noch weitere Ereignisse schlagend, welche uns die Nachteile der herrschenden Energiepolitik vor Augen führten. Insbesondere, wurde anhand der jüngsten Krise klar, wie fragil die globale Wirtschaft aufgestellt ist. Die weltweite Pandemie, hervorgerufen durch das Coronavirus in den Jahren 2020 bis 2022 brachte die Versorgung mit Rohstoffen und Gütern in Verzug und stellte unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen. Hinzu kam noch der von Russland im Februar 2022 begonnenen Krieg gegen die Ukraine, mit dem nicht nur ein neues geopolitisches Zeitalter anbrach, sondern die europäische, aber ganz besonders die österreichische Energiepolitik in Turbulenzen geriet. Die große Abhängigkeit von russischen Energieträgern, allen voran Erdgas, führte zu exorbitanten Preissteigerungen bei Gas und Strom. Dadurch verschärfte sich zusätzlich die Energiearmut der unteren Einkommensklassen. Abgesehen von den genannten externen Einflüssen beschäftigt das Land zusätzlich eine zunehmende Instabilität des Stromnetzes, bedingt durch Schieflagen bei Verbrauchsort und Verbrauchszeitpunkt.

¹ Vgl. Reichstein, Markus: Universell und Überall. Der terrestrische Kohlenstoffkreislauf im Klimasystem, in: Marotzke, Jochen/Stratmann, Martin (Hrsg.): Die Zukunft des Klimas. Neue Erkenntnisse, neue Herausforderungen, München, 2015, S. 123-136.

Aber auch aufgrund des Ausbaus an erneuerbaren Energien steht die Politik vor weiteren Herausforderungen. In der Folge werden aus Fachkreisen Warnungen vor möglichen weitreichenden Stromausfällen, sogenannten Blackouts immer lauter. Das macht auch eine verstärkte Vorsorge seitens der Netzbetreiber notwendig.²

Ein Umdenken hin zu erneuerbar produzierter Energie war bereits in den letzten Jahren zu einem gewissen Teil spürbar. Früher wurde recht wenig für die Klimaneutralität unternommen. Nur Enthusiasten begeisterten sich für die Elektromobilität oder für Stromspeicher. Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen erlebten zumindest in den letzten zwanzig Jahren schon eine steigende Nachfrage. Diese jüngste Energiekrise könnte nun der entscheidende Booster für den endgültigen Aufstieg des Stroms aus nachhaltiger Produktion sein. Denn aktuell interessieren sich große Teile der Bevölkerung für erneuerbare Energien.³ Auch eine weitgehende Autarkie bei der Versorgung sowie Einsparungen beim Verbrauch sind gefragt. Dies bezeugen z.B. bestens ausgebuchte Informationsveranstaltungen zum Thema „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ (EEG).

In diesem Handbuch liegt der Fokus auf der Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft von zwei Privathaushalten in Österreich bzw. im Burgenland. Durch die Untersuchung der relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, sowie die Lehren aus der praktischen Umsetzung sollen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die Gründung und den Betrieb solcher kleineren EEG generiert werden.

Es sei noch erwähnt, dass mit kleinen Adaptionen im Prozess, auch mehrere Haushalte diese spezielle Form der EEG umsetzen können. Unter Berücksichtigung entsprechender Anpassungen, besitzen die Ergebnisse auch in anderen Bundesländern ihre Gültigkeit. Es ist daher nicht erforderlich, mehrere Praxisbeispiele durchzuarbeiten oder andere Bundesländer zu untersuchen. Dadurch, dass die jeweiligen Energietarife aufgrund eines, im Verlauf beschriebenen Sozialgedankens

² Vgl. N.N.: Netzentwicklungsplan-2021, in: www.apg.at, 2021, <https://www.apg.at/stromnetz/netzausbau/netzentwicklungsplan-2021/> (abgerufen am 20.07.2023).

³ Vgl. Ennser, Benedikt. EAG Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, 1. Auflage, Wien: Verlag Österreich, 2022. S. 6.

ausgeblendet werden, entfällt eine finanzielle Analyse der unterschiedlichen Strompreise. Genauso ist es nicht notwendig, den jeweiligen Energiebedarf der Haushalte mit einzubeziehen. Auch eine Berücksichtigung, der Photovoltaikleistung kann grundsätzlich ausbleiben. Angemerkt sei noch, dass das EAG prinzipiell einen massiven Ausbau der Photovoltaik wünscht und Anlagen im Optimalfall so groß wie möglich gebaut werden sollen. Relevant für die Anwendung ist jedenfalls, dass ein Prosumer teilnimmt. Unter einem „Prosumer“ ist ein Haushalt zu verstehen, der eine installierte und aktive PV-Anlage besitzt und somit als Bezieher von Strom als auch als Einspeiser auftreten kann.⁴ Der andere Haushalt ist zumindest ein Consumer, sprich ein Haushalt ohne PV-Anlage und reiner Bezieher der elektrischen Energie.

Die Aufgabenstellung besteht darin, den komplexen Gründungsprozess der EEG auf das Wesentliche herunterzubrechen und diese Aufgabe entsprechend kritisch auf ihre Machbarkeit für Nicht-Experten und Nicht-Expertinnen bzw. Fachfremde zu analysieren und Hilfestellung zu leisten.

1.2 Fragestellungen

Grundsätzlich sind Gemeinden die gewünschten Vorreiter bei der Gründung von EEG.⁵ Das vorliegende Handbuch leistet einen zusätzlichen Beitrag zur Literatur im Bereich erneuerbarer Energien und zur Weiterentwicklung von EEG. Denn sie ist auf eine bestimmte Zielgruppe ausgerichtet, wie eingangs erwähnt, auf Familienverbände, Freundes- oder Bekanntenkreise, die sich aus unterschiedlichen, vorrangig sozialen Gründen zusammenschließen möchten.

Es gilt herauszufinden, welcher Prozess aktuell bei der Gründung einer EEG vorgesehen ist, welche rechtlichen Bereiche und andere Voraussetzungen berührt bzw. abgedeckt werden müssen und ob es Probleme in der Umsetzung geben kann.

⁴ Vgl. Cejka, Stephan/Poplavskaya, Ksenia/Monsberger, Carolin/Mark, Stefan: Blockchain Technology and Peer-to-Peer Trading in Energy Communities: A Regulatory Perspective, in: Proceedings of the First IAEE Online Conference 2021, 2021.

⁵ Vgl. Dvorak, Eva/Heidler, Stephan/Seidel, Wolfgang: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gemeinden, in: energiegemeinschaften.gv.at, September 2021, https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2021/10/EEG-Ratgeber-Gemeinden_14_10_21_neuste-Version.pdf (abgerufen am 20.07.2023).

Die Annahme beruht darauf, dass etwaige ökonomische Interessen der Teilnehmer in den Hintergrund rücken. Selbstverständlich können entscheidende Motivationen für die Gründung einer EEG die finanziellen Vorteile, ein Anliegen zur Nachhaltigkeit, technisches Interesse oder andere Faktoren sein.⁶ Der Wunsch zur Unterstützung z.B. der Kinder durch die Eltern oder zwischen Geschwistern bzw. anderen Gruppierungen wird für diese Annahme jedoch stärker gewichtet. Unter dieser Hypothese werden folglich nur die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich bzw. im Burgenland analysiert und es wird die notwendige technische Umsetzung angesprochen. Es werden konkrete Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen für die Praxis generiert, um diese Haushalte bei der Umsetzung eigener und nachhaltiger Energienutzung zu unterstützen. Durch eine umfassende Untersuchung und Evaluierung dieser Aspekte sollen Empfehlungen abgeleitet werden, wie die Gründung und der Betrieb einer solchen EEG erfolgreich gestaltet werden kann.

Die Gründer einer EEG müssen sich grundsätzlich mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

a) **Was ist überhaupt zu beachten?**

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei der Gründung einer EEG zwischen Privatpersonen relevant und kommen zur Anwendung?

Es kann im Rahmen der Fragestellung der komplette Prozess abgebildet und analysiert werden. Aufgrund der Dynamik und Aktualität des Sachverhalts bietet diese Einschränkung einen zusätzlichen Vorteil: Im kleinen Bereich sind weniger rasche Veränderungen zu erwarten.

b) **Wie sieht es im Detail aus?**

Mit welchen rechtlichen Hindernissen und praktischen Herausforderungen sind Privatpersonen bei der Gründung und dem Betrieb einer EEG im Burgenland konfrontiert?

⁶ Vgl. Fina, Bernadette/Auer, Hans: Economic Viability of Renewable Energy Communities under the Framework of the Renewable Energy Directive Transposed to Austrian Law, in: *Energies* 2020. 13, no. 21: 5743. <https://doi.org/10.3390/en13215743> (abgerufen am 26.10.2023).

Mit Beantwortung der ersten Fragestellung ergeben sich die benötigten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es folgt das Praxisbeispiel und dessen Analyse. Es wird eine Übersicht und ein Workflow für die notwendigen Schritte generiert.

c) **Verbesserungsvorschläge**

Welche Maßnahmen sind notwendig, um Privatpersonen im Burgenland die Gründung und den Betrieb einer EEG zu vereinfachen?

Ziel ist es, einen Mehrwert zur Energiewende zu liefern. Während Gemeinden oder Unternehmen über entsprechende Expertinnen und Experten sowie Ressourcen verfügen, um größere EEG zu gründen, haben Private zumeist nicht den notwendigen Background für die Umsetzung.

2. Die Theorie

2.1 Grundlegendes zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Wie bereits einleitend angeführt, stehen wir vor vielen tiefgreifenden Problemen. Die nicht mehr weg zu diskutierende Erderwärmung, infolge des Ausstoßes von Treibhausgasen, führt zu Schäden durch Naturkatastrophen und zur Zerstörung von Naturgebieten. Vom Klimawandel, über die steigenden Energiepreise und Bodenversiegelung, bis hin zur möglichen Instabilität des Stromnetzes und den daraus folgenden weitreichenden Stromausfällen (Blackouts), sehen wir uns mit weiteren Bedrohungen konfrontiert.

„In Zeiten multipler Krisen kommt jenen Maßnahmen die größte Bedeutung zu, die zur Bewältigung gleich mehrerer Herausforderungen beitragen.“⁷

Dem EAG kommt daher eine besondere Rolle zu. Durch die gezielte Förderung bestimmter Arten von Ökostromproduktion und der EEG kann es möglich sein, die Stromproduktion und den Verbrauch aus erneuerbaren Energiequellen lokal zu gewährleisten. Die positiven Folgen wären eine Entlastung des Stromnetzes, ein steigendes Energiebewusstsein der Teilnehmenden, sowie die Erhöhung der Produktion von klimaneutraler Energie und der daraus folgenden Energiepreisentwicklung zu Gunsten der Abnehmerinnen und Abnehmer. Des Weiteren wären die Gemeinschaften in einem Inselbetrieb, im Ernstfall unabhängig und unbeeinflusst vom Zustand des europaweiten Stromnetzes. Eine Demokratisierung des Energiesystems würde folglich stattfinden und große EVU und Netzbetreiber würden schlussendlich entlastet.

Um den möglichen Lösungen aus dem EAG den Weg zu bereiten, ist eine umfangreiche Teilnahme und Mitarbeit aller beteiligten Stellen erforderlich. Nicht nur die Theorie bzw. die Normen müssen geschaffen werden, es ist auch erforderlich, die Umsetzung zu prüfen und die Anwendung zu erklären.⁸

⁷ Bundesministerin Leonore Gewessler, in: Ennser. 2022. S. V.

⁸ Vgl. Ennser. 2022. S. V.

2.2 Entwicklung und Inhalt des EAG

Der Ursprung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) geht auf die Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzabkommens zurück. Dieses wurde im Dezember 2015 auf der 21. Weltklimakonferenz (COP21) in Paris beschlossen und von 196 Staaten unterzeichnet.⁹ Sehr bekannt ist das erklärte Ziel, die Erderwärmung unter 2° C zu halten bzw. nicht über 1,5° C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter steigen zu lassen.¹⁰

In weiterer Folge wurde das Gesetzespaket der EU, „Saubere Energie für alle Europäer“, welches dem Klimawandel entgegenwirken soll, im Europäischen Parlament und im Rat beschlossen. Die Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 wurden auf den Weg gebracht.¹¹ Auf europäischer Ebene geben sie die Möglichkeiten für die aktive Teilnahme der Verbraucherinnen und Verbrauchern an der Energiewende. Dem Speichern und Erzeugen sowie dem Teilen von Strom bzw. von Wärme werden entsprechende Optionen eingeräumt. Dadurch soll der Ausbau an erneuerbaren Energien vorangetrieben werden und das Interesse daran für einzelne Individuen geweckt werden. Zwei Jahre wurden den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinien in die nationale Gesetzgebung gewährt.¹² Basierend auf den Richtlinien und den damit verbundenen Verpflichtungen haben die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Gesetze und Regelungen im Anschluss entsprechend angepasst.

In Österreich wurde das EAG als nationales Gesetz am 17.03.2021 erlassen. Ca. drei Jahre dauerten die Vorarbeiten daran. Die Begutachtung begann im September 2020 und zahlreiche Stellungnahmen mussten dabei überprüft und berücksichtigt werden.

9 Vgl. N.N.: The European Climate Stocktake - EU and global progress towards the goals of the Paris Agreement, in: Europäische Kommission, 2023, https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/events/european-climate-stocktake-eu-and-global-progress-towards-goals-paris-agreement-2023-10-27_en (abgerufen am 20.07.2023).

10 Vgl. Konstantin, Panos: Praxisbuch Energiewirtschaft, Energieumwandlung, -transport und -beschaffung, Übertragungsnetzausbau und Kernenergieausstieg, 4. Auflage, Berlin: Verlag Springer, 2017. S. 521.

11 Vgl. Kurzmann, Dominik/Fischl, Victoria: Praxishandbuch Energiegemeinschaften und Alternativenergieprojekte. 1. Auflage, Wien: Verlag Linde, 2023. S. V.

12 Vgl. Fina, Bernadette/Fechner, Hubert: Transposition of European Guidelines for Energy Communities into Austrian Law: A Comparison and Discussion of Issues and Positive Aspects. in: *Energies*. 2021; 14(13):3922. <https://doi.org/10.3390/en14133922>.

Nach der Beschlussfassung im Nationalrat war das Gesetz noch nicht vollständig fertiggestellt. Die Fördermöglichkeit über eine Marktprämie wurde erst später definiert.¹³

Erklärtes Ziel des EAG ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien in Österreich voranzutreiben und ebenso die Vorgaben der EU-Richtlinie zu erfüllen. Damit schafft Österreich eine entscheidende Rechtsgrundlage zur Erreichung der Ziele aus dem Pariser Klimaschutzabkommen bzw. geht es sogar darüber hinaus. Bis 2040 soll Österreich klimaneutral sein.¹⁴ Aber schon bis 2030 muss der Anteil aus erneuerbaren Stromquellen hierzulande 100 % betragen.¹⁵ Dazu ist es notwendig, die entsprechende Stromproduktion um insgesamt 27 TWh zu erhöhen. Dieser Wert soll sich aus 11 TWh Photovoltaik, 10 TWh Wind-, sowie 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse zusammensetzen.¹⁶ Um dies zu erreichen, werden im EAG konkrete Maßnahmen und finanzielle Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energien festgelegt. Dazu gehören unter anderem Förderungen für Photovoltaik, Windenergie, Wasserkraft und Biomasse. Darüber hinaus enthält Teil 6 des EAG, Bestimmungen zur Netzintegration erneuerbarer Energien und zur Stärkung der Energiespeicherung. Es werden Mechanismen eingeführt, um die zunehmende Volatilität des Stromnetzes zu bewältigen und die Zuverlässigkeit der Stromversorgung sicherzustellen.¹⁷

Das neue EAG stellt die rechtliche Grundlage für EEG zur Verfügung und bietet für beinahe alle zuvor genannten Probleme einen möglichen Lösungsansatz.

2.3 Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG)

Unter einer EEG ist eine Gemeinschaft zu verstehen, die formal innerhalb eines Rechtsträgers organisiert ist, wobei sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen lokal in

13 Vgl. Ennser. 2022. S. 1ff.

14 § 4 Abs 1 Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl I 150/2021 idF BGBl I 198/2023.

15 § 4 Abs 2 EAG.

16 § 4 Abs 4 EAG.

17 Vgl. N.N.: Erfolgreiche Einigung bei Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, in: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 07.07.2021, https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2021/20210706_eag.html (abgerufen am 20.07.2023).

einem bestimmten örtlichen Umkreis befinden. Der Sinn dieser Gemeinschaft ist die Teilung von produzierter Energie mit- und untereinander. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im EIWOG 2010 bestimmt und wurden im EAG ebenso aufgenommen und spezifiziert.¹⁸ Die europäische Rechtsgrundlage für EEG ist in RL 2018/2001 „RED II“, Art. 22. festgelegt.

Grundsätzlich war es schon 2017 mit Einführung der „kleinen Ökostromnovelle 2017“ möglich, Photovoltaikanlagen gemeinsam zu betreiben. Die Anwendung war auf die Grundstücksgrenze beschränkt. Z.B. konnten Bewohner und Bewohnerinnen einer Wohnhausanlage gemeinsam eine PV-Anlage betreiben und den Strom untereinander aufteilen.¹⁹ Es war jedoch nicht möglich, den Strom für einen etwaigen Verkauf oder zum Zweck des Überlassens an Dritte extern über das öffentliche Stromnetz hinaus zu leiten.²⁰ Dies wurde nun vom Gesetzgeber optimiert und EEG dürfen für die Verteilung der elektrischen Energie das Netz des jeweiligen Netzbetreibers verwenden.²¹ Das neue EAG schafft die Grundlage für den Aufbau und die Unterstützung von EEG und trägt dazu bei, die Energiewende in Österreich voranzutreiben. Teil 6 des EAG befasst sich mit dem Thema Erneuerbare Energiegemeinschaften. Diese Gemeinschaften ermöglichen es Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder lokalen Organisationen, zusammen Energieprojekte für erneuerbare Energien zu entwickeln und zu betreiben. Die produzierte Energie kann weiter gespeichert oder auch verkauft werden. Dies bezieht sich nicht nur auf elektrischen Strom, sondern auf jede Art von Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Diese anderen Formen von Energie wären z.B. Wärme aus einem Biomasseheizkraftwerk oder auch Biogas. EEG dürfen andere Energiedienstleistungen, wie z.B. Beratungsleistungen erbringen, sowie im Bereich der Aggregation tätig sein.²² Darunter ist das Zusammenfassen von Kapazitäten zu

18 Vgl. Ennser. 2022. S. 5.

19 Vgl. N.N. Mehr Sonnenstrom für Österreich. Neuerungen der „kleinen Ökostromnovelle“. in: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. 2017. https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b4cb92a0-b05f-43e2-b35b-47fa28099e7c/Mehr_Sonnenstrom_fuer_Oesterreich.pdf (abgerufen am 26.10.2023).

20 Vgl. N.N. Konzeptbeschreibung betreffend die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a EIWOG. in : Österreichs Energie. o.J. https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikationsdatenbank/Factsheets/Factsheet_Gemeinschaftliche_Erzeugungsanlagen.pdf (abgerufen am 26.10.2023).

21 §§ 79 EAG bzw. 16c Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 145/2023.

22 § 79 Abs 1 EAG.

verstehen, um damit am Energiemarkt als Händler aufzutreten oder das Organisieren der Zuteilung innerhalb der Gemeinschaft.²³ Wichtig ist, dass Mitglieder einer EEG die Erzeugungsanlage für erneuerbare Energien der Gemeinschaft zur Verfügung stellen.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Prinzip und zeigt die unterschiedlichen Netzebenen und Gemeinschaftsformen.



Abbildung 2.1: Netzebenen und Energiegemeinschaften

(Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds)

Die Teilnahme an einer EEG kann auch wirtschaftlich interessant sein. Abgesehen von den Möglichkeiten der Tarifgestaltung und der Preisstabilität innerhalb der Gemeinschaft wirkt sich ein reduziertes Netznutzungsentgelt auf den Gesamtpreis der Energie aus. Grundsätzlich sind die Kosten für die Netzbenebenutzung der Verbraucher die Summe der Kosten aus den jeweiligen Netzebenen und den darüber liegenden.²⁴ Das

23 Vgl. Rajal, Bernd/Orator-Saghy, Stefanie: EAG-Entwurf: Energiegemeinschaften als neue Marktteilnehmer! in: Schönherr Rechtsanwälte GmbH. 2020. <https://www.schoenherr.eu/content/eag-entwurf-energiegemeinschaften-als-neue-marktteilnehmer/> (abgerufen am 30.10.2023).

24 § 62 EIWOG 2010.

Netznutzungsentgelt dient den Netzbetreibern für die Instandhaltung, den Betrieb, den Ausbau und die Errichtung des Stromnetzes in deren Zuständigkeitsbereichen.²⁵ Denn es wird davon ausgegangen, dass die Netzbenutzerinnen und Netzbenutzer normalerweise die elektrische Energie über die höheren Spannungsebenen bis hin zur endgültig angeschlossenen Netzebene beziehen. Allerdings existiert eine Ausnahmeregelung für EEG. Lokale EEG, angeschlossen an Netzebene 7 (Lokalbereich) müssen nur die Kosten der Netzebene 6 und 7 tragen (Reduktion der Netznutzungsentgelte um 57 %). Regionale EEG hingegen tragen die Kosten der Netzebene 7, sowie den darüber liegenden Netzebenen 5 und 6 (Reduktion um nur 28 %).²⁶ Sehr interessant gestaltet sich daher der Preis für regionale EEG, welche nur die Netzebenen 4 und 5 benutzen. Hier wird eine Reduktion des Systemnutzungsentgelts von 64 % erreicht. Der Grund für diesen Effekt liegt an den höheren Aufschlägen bei den Kosten der niedrigeren Spannungsebenen.²⁷ Eine Beispielrechnung erfolgt im praktischen Teil.

Die EEG können eine bedeutende Rolle bei der dezentralen Energieerzeugung spielen. So fördern sie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Energiemarkt und demokratisieren diesen. EEG ermöglichen es den Mitgliedern, ihren eigenen sauberen Strom zu erzeugen, ihre Energiekosten zu senken und auch zum Klimaschutz beizutragen. Dies stärkt nicht nur die Akzeptanz erneuerbarer Energien, sondern fördert auch die lokale Wertschöpfung und die Gemeinschaftsentwicklung.

2.4 Exkurs: Das österreichische Stromnetz

Um das Potenzial, aber auch die möglichen Probleme für EEG vollumfänglich erfassen zu können, werden in diesem Abschnitt grundlegende Sachverhalte über das österreichische Stromnetz dargestellt.

25 § 52 Abs 2 EIWOG 2010.

26 § 52 Abs 2a EIWOG 2010.

27 Vgl. N.N.: SNE-V_2te-Novelle_2021_Erlaeuterungen. in: E-Control. o.J. https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/SNE-V_2te-Novelle_2021_Erlaeuterungen.pdf/1f845709-b0c0-5bbd-fc74-28b273afa730?t=1634897827315 (abgerufen am 03.11.2023).

Auf verschiedenen Spannungs- bzw. Netzebenen wird elektrischer Strom im österreichischen Staatsgebiet verteilt. Sieben Netzebenen existieren:²⁸

1. Netzebene = Höchstspannung, 380 kV und 220 kV
2. Netzebene = Umspannung von Höchstspannung zu Hochspannung
3. Netzebene = Hochspannung, 110 kV
4. Netzebene = Umspannung von Hochspannung zu Mittelspannung
5. Netzebene = Mittelspannung, 1 kV bis 36 kV
6. Netzebene = Umspannung von Mittelspannung zu Niederspannung
7. Netzebene = Niederspannung, 1 kV und darunter

Auf nachfolgender Grafik ist z.B. das Höchstspannungsnetz abgebildet, welches die APG (Austrian Power Grid) verwaltet.

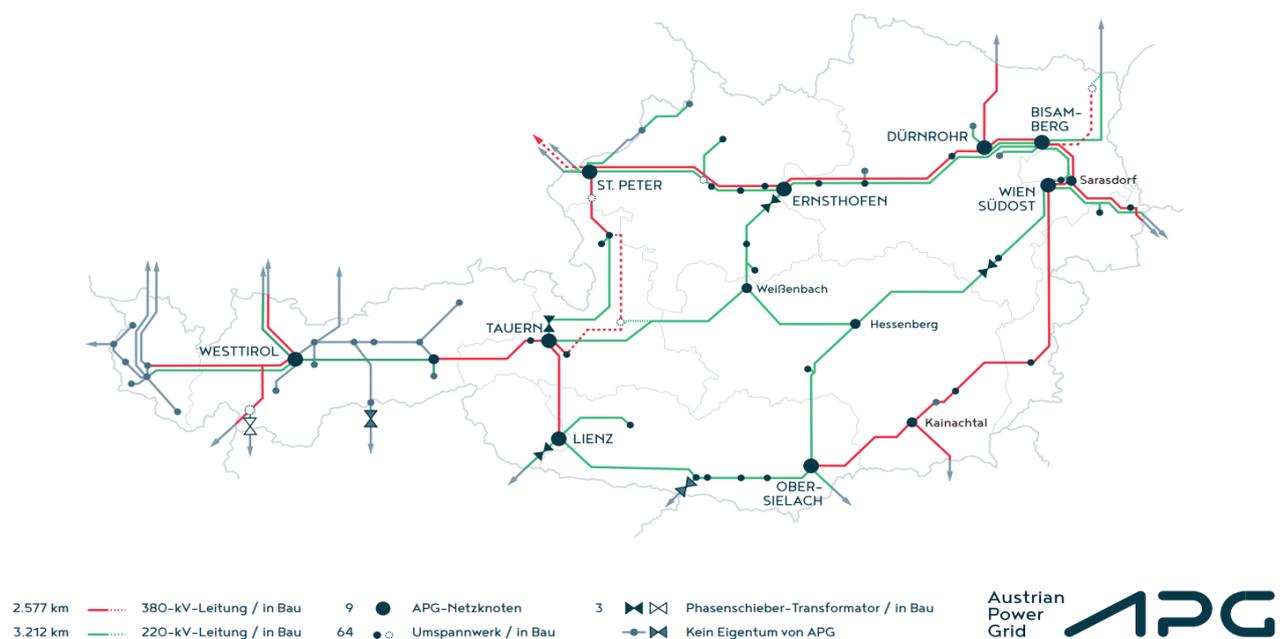


Abbildung 2.2: Netzkarte Österreich

(Quelle: apg.at, <https://www.apg.at/stromnetz/stromnetz-oesterreich/>)

Die unterschiedlichen Netzebenen sind in der nächsten Abbildung 2.3 dargestellt. Die Netzebenen 5 - 7, d.h. die Mittel- und Niederspannung ist für die vorliegende Arbeit von besonderer Relevanz.

²⁸ § 63 EIWOG 2010.

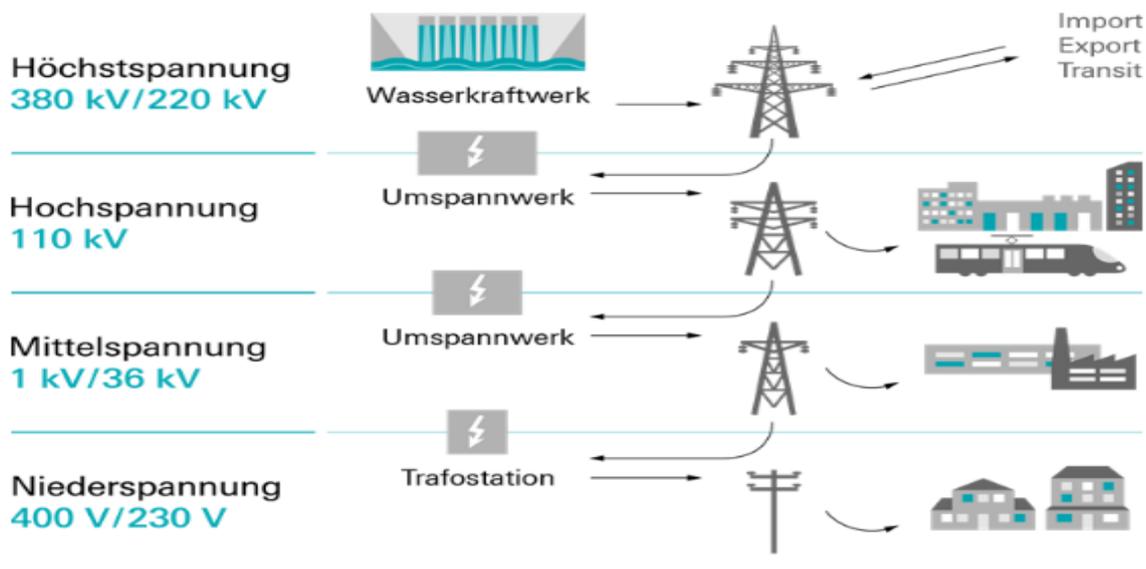


Abbildung 2.3: Die unterschiedlichen Netzebenen

(Quelle: verbund.com, <https://www.verbund.com/de-at/privatkunden/themenwelten/strom-aus-wasserkraft/stromnetz>)

Die Produktion und der Verbrauch von Strom müssen in einem bestimmten Gleichgewicht gehalten werden. Dieses Gleichgewicht spiegelt die Netzfrequenz wider. Sie schwankt im Regelbetrieb minimal um 50 Hertz (Hz) herum. Wird zu viel elektrische Energie in das Netz eingespeist, so steigt die Frequenz. Bei zu wenig Strom im Netz, z.B. bei einem Kraftwerksausfall oder bei höherem Verbrauch, sinkt die Netzfrequenz. Es ist essentiell, dass die Netzfrequenz annähernd gehalten wird, da es ansonsten zu großflächigen, länger andauernden Stromausfällen, den sogenannten „Blackouts“ kommen könnte.²⁹

Die Soll-Frequenz von 50 Hz ($\pm 0,5$ Hz) ist gesetzlich geregelt und muss lt. ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Zeitraum eines Jahres (8760 Stunden) zu mindestens 8716 Stunden (das entspricht 99,5 % des Jahres) gehalten werden.³⁰

²⁹ Vgl. N.N.: Netzfrequenz, in: Austrian Power Grid AG. o.J. <https://markttransparenz.apg.at/de/markt/Markttransparenz/Netzregelung/Netzfrequenz> (abgerufen am 20.07.2023).

³⁰ Vgl. N.N. Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen. Teil E: Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen. in: E-Control. 2015.

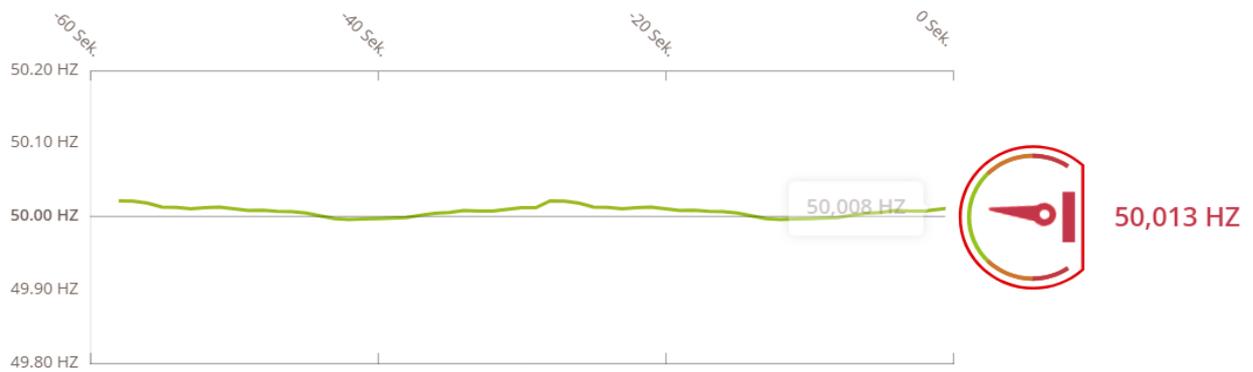


Abbildung 2.4: Netzfrequenz

(Quelle: apg.at, Netzfrequenz, <https://markttransparenz.apg.at/de/markt/Markttransparenz/Netzregelung/Netzfrequenz>,

Screenshot aufgenommen am 26.10.2023 um 21:50 Uhr)

Elektrische Energie kann grundsätzlich nicht oder nur sehr schwer gespeichert werden. D.h. Erzeugung und Verbrauch müssen sich die Waage halten. Durch Zu- und Abschalten von schnell startenden Kraftwerken, z.B. von Gaskraftwerken können Ungleichgewichte vermieden werden. Der zunehmende Ausbau an Photovoltaik und Windkraft fordert jedoch die Netze. Sowohl Sonnen- als auch Windenergie sind von stark schwankender Natur, da Wettereinflüsse unvorhersehbar und nicht kontrollierbar sind.³¹ Aus den genannten Gründen, der physikalischen Eigenschaft von elektrischem Strom, dem schwankenden Verbrauch und der zum großen Teil schwer voraus planbaren Produktion ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zunehmend komplizierter und störungsanfälliger.

2.5 Voraussetzungen für eine EEG

2.5.1 Technische Anforderungen

An einer EEG dürfen natürliche Personen, Gemeinden, juristische Personen öffentlichen Rechts sowie KMUs teilnehmen. Bei der Teilnahme von Unternehmen darf

³¹ Vgl. N.N. Das Stromnetz. in: E-Control o.J. <https://www.e-control.at/konsumenten/das-stromnetz> (abgerufen am 26.10.2023).

die Energiewirtschaft nicht die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellen. EVU sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.³²

Räumlich werden EEG in lokale oder regionale EEG unterteilt. Um eine lokale EEG handelt es sich, wenn alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der gleichen Trafostation angeschlossen sind. Von einer regionalen EEG wird gesprochen, wenn die Anschlüsse der teilnehmenden Haushalte noch innerhalb eines Umspannwerks bzw. noch innerhalb der Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk befindlich sind.³³

Zusätzlich ist es technisch notwendig, dass jedes der Mitglieder über einen „Smart Meter“ verfügt.³⁴ Ein „Smart Meter“ ist ein digitaler, intelligenter Stromzähler, der die relevanten Daten elektronisch an den Netzbetreiber übermittelt.³⁵

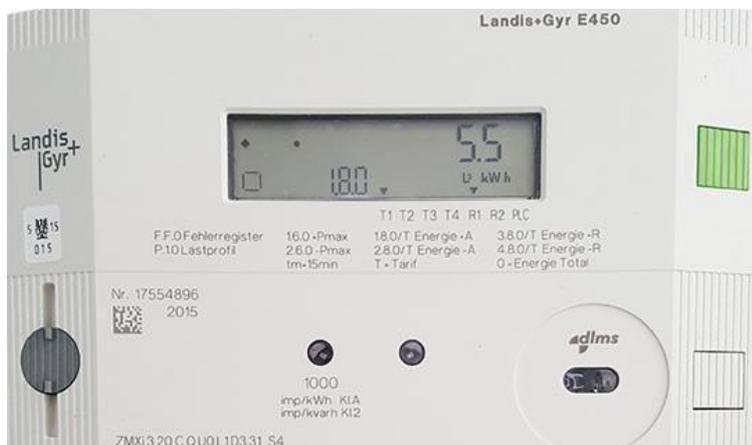


Abbildung 2.5: Smartmeter

(Quelle: netzburgenland.at, <https://www.netzburgenland.at/kundenservice/smart-metering/smart-metering.html>)

Sobald sich demnach mindestens zwei an einer Teilnahme interessierte Parteien gefunden haben und die oben genannten Anforderungen erfüllt sind, ist die Gründung theoretisch möglich.

³² § 79 Abs 2 EAG.

³³ Vgl. N.N. SNE-V_2te-Novelle_2021_Erlaeuterungen. o.J.

³⁴ § 16e EIWOG 2010.

³⁵ Vgl. N.N.: Smart Metering, in: Netz Burgenland GmbH, 2023, <https://www.netzburgenland.at/kundenservice/smart-metering/smart-metering.html> (abgerufen am 02.10.2023).

2.5.2 Persönliche Faktoren

Der Wunsch der Teilnahme von Haushalten oder Unternehmen an einer EEG kann unterschiedlicher Herkunft sein.³⁶ Es gibt ökonomische, technische, monetäre, oder soziale Interessen und es kann ein Umweltschutzgedanke ausschlaggebend sein.³⁷ Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen finden sich in einem sozialen Gefüge wieder, bauen Beziehungen zu den anderen Mitgliedern auf und stehen mit ihnen in Kontakt. Besonders interessant ist dieser Ansatz nach der Corona-Pandemie. Das daraus resultierende Social-Distancing und ähnliche Einschränkungen, waren sie verordneter oder persönlicher Natur seien erwähnt. Als ökonomische Vorteile sind der günstigere Einkaufs- und Verkaufspreis der Energien zu nennen. Als ökologischer Beweggrund kann der Umstieg auf erneuerbare Energien, wie eine Anschaffung einer PV-Anlage, oder aber eines Stromspeichers genannt werden. Ein weiterer Grund kann der persönliche Umgang mit Energie und Ressourcen sowie deren Schonung sein.

2.6 Übersicht EEG-Gründung

Nachfolgende Schritte sind für die Gründung einer EEG im Allgemeinen vorgesehen und logisch.³⁸

Erste Überlegungen

- Zielsetzungen der EEG definieren
- Erzeugungsanlagen und potenzielle Mitglieder identifizieren
- Klärung ob eine lokale oder regionale EEG sinnvoll ist
- Überlegungen zur Abrechnung und Strompreisgestaltung
- nach Möglichkeit Mitglieder frühzeitig einbeziehen

36 Vgl. Hicks, Jarra/Ison, Nicola: An exploration of the boundaries of 'community' in community renewable energy projects: Navigating between motivations and context. in: Energy Policy Volume 113. 2018. S. 523 - 534 <https://doi.org/10.1016/j.enpol.2017.10.031>.

37 Vgl. Ntanos, Stamatios/Kyriakopoulos, Grigorios/Chalikias, Miltiadis/Garyfallos, Arabatzis/Skordoulis, Michalis. Public Perceptions and Willingness to Pay for Renewable Energy: A Case Study from Greece. in: Sustainability 2018, 10(3), S. 687. <https://doi.org/10.3390/su10030687>.

38 Vgl. N.N.: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Umsetzer:innen, in: energiegemeinschaften.gv.at, o.J. <https://energiegemeinschaften.gv.at/downloads/erneuerbare-energie-gemeinschaften-fuer-umsetzerinnen> (abgerufen am 29.09.2023).

Netzbetreiber mit einbeziehen

- Kontakt mit Netzbetreiber aufnehmen
- Abklärung ob EEG lokal oder regional ist
- Sicherstellung des Vorhandenseins von Smart-Metern bei allen Mitgliedern
- Beachtung der Fristen für die Installation von Smart-Metern

Konzepterstellung

- Festlegung der Organisationsform der EEG
- Abstimmung der Lastprofile der Mitglieder für den optimalen Eigenverbrauch
- Entscheidung zwischen statischer und dynamischer Stromaufteilung

Gründung der Rechtspersönlichkeit

- Gemeinsame Gründung einer Rechtsperson, z.B. Verein oder Genossenschaft
- Registrierung der EEG als Marktteilnehmerin
- Abschluss eines Vertrags mit dem Netzbetreiber
- Regelung innergemeinschaftlicher Belange

Vertrag mit Netzbetreiber

- Abschluss einer Vereinbarung zwischen EEG und Netzbetreiber
- Zusatzvereinbarungen zwischen einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen und Netzbetreiber
- Zustimmung zur Zusatzvereinbarung im Netzbetreiber-Kundenportal

Marktkommunikation

- Anbindung an die Marktkommunikation, z.B. per EDA Anwenderportal
- Übermittlung von Daten zu Erzeugung und Verbrauch
- Möglicher Einsatz einer externen Software für die Abrechnung
- An- und Abmeldung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Technische Voraussetzungen (z.B. Smart Meter-Einbau) sicherstellen

Laufender Betrieb und weitere Überlegungen

- Stromabrechnung innerhalb der EEG organisieren
- Potenzielles Wachstum der EEG in Betracht ziehen

- zusätzlichen Optimierungen durch z.B. Sektor Kopplung erkunden
- Verwaltung der Rechtsperson und Abwicklung von Steuerangelegenheiten
- Gemeinschaftspflege durch soziale Aktivitäten und Kooperationen

Die Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft erfordert eine sorgfältige Planung und Koordination zwischen den Mitgliedern sowie enge Zusammenarbeit mit Netzbetreibern und anderen Marktpartnern. Das Ziel ist es, erneuerbare Energien effizient zu nutzen, gleichzeitig Kosten zu reduzieren und den Gemeinschaftsgedanken zu stärken.

2.7 Das Modell der Kleinst-EEG

Worauf basiert die Annahme, dass Klein- bzw. Kleinst-EEG durchaus von Relevanz sind und was genau ist darunter zu verstehen?

Wie zu Beginn bereits umfassend ausgeführt, wird diese Form der EEG z.B. nur innerhalb einer Familie, zwischen Freunden oder ähnlichen Zusammensetzungen betrieben. Es findet kein Verkauf des Stromes von Haushalt A an Haushalt B statt. Die Beweggründe für das Verschenken der Energie können im Allgemeinen vielseitig sein. Neben innerfamiliären Verhältnissen können auch Ambitionen für die Energiewende genauso ausschlaggebend sein. Nicht zuletzt könnte ein Anwendungsgebiet auch die Zurverfügungstellung von kostenloser elektrischer Energie für bedürftige Haushalte sein. Entsprechend der Überlassung der Energie ohne Gegenleistung ist die Vertragsgestaltung zu formulieren, im Gegenzug können viele andere Punkte, mit denen sich größere EEG beschäftigen müssen, außer Acht gelassen werden.

Wie schwierig die Preisgestaltung für EEG sein kann, zeigt folgende Erfahrung. So gab es vor kurzem eine paradoxe Situation im Burgenland. Der Einspeisetarif „ÖkoStrom Burgenland“ für das Jahr 2023 wurde mit 27,523 Cent/kWh festgesetzt.³⁹ Der Verbrauchspreis inklusive allfälliger Rabatte und Umsatzsteuer liegt bei der Burgenland

39 Vgl. N.N.: Einspeisetarif ÖkoStrom, in: Burgenland Energie AG, 2023, <https://www.burgenlandenergie.at/de/privat/einspeisetarif-photovoltaik/> (abgerufen am 15.06.2023).

Energie AG vom 3. Juli 2023 bis 31. März 2024 bei 19,131 Cent/kWh.⁴⁰ Dieses Phänomen der höheren Einspeisetarife im Vergleich zu den Bezugstarifen hängt sicherlich auch mit der komplexen Preisgestaltung der EVU zusammen. Jegliche Änderung bei den Tarifen ist im Vergleich zu anderen Branchen weitaus anspruchsvoller.⁴¹ Im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. September 2023 bot die Erneuerbaren Energiegenossenschaft Region Eisenstadt eGen, 25,80 Cent/kWh für die Einlieferung und verrechnete 27,32 Cent/kWh für den Bezug.⁴² Folgende Aufstellung in Abbildung 2.6 zeigt die Bezugs- und Einspeisetarife der Burgenland Energie im Vergleich zur örtlichen EEG in der Region Eisenstadt im Überblick:

Zeitraum		Burgenland Energie		EEG Region Eisenstadt	
		Bezug	Einspeisung	Bezug	Einspeisung
01.01.2023	31.03.2023	33,217	27,523	27,320	25,800
01.04.2023	31.07.2023	23,000	27,523	22,770	21,500
01.07.2023	30.09.2023	19,131	27,523	27,320	25,800

Abbildung 2.6: Tarifvergleich 2023

(Quelle: eigene Darstellung, Beträge in EUR Cent/kWh)

Hier ist nur ein Beispiel genannt, wie der monetäre Vorteil, auf dessen Basis sich die Idee der EEG zu einem erheblichen Teil stützt, verloren gehen kann. Es ist derzeit noch unklar, ob der Aufwand eine EEG zu gründen und zu betreiben in einem Verhältnis zu der gewünschten Ersparnis steht.⁴³

Eine alternative Chance für das EAG stellt somit die Annahme des Sozial- und Gemeinschaftsgedankens dar. Damit ist gemeint, dass der ökonomische Ansatz ignoriert wird. Der Grundgedanke geht hin zu Familien oder anderen Gemeinschaften, die sich gegenseitig und uneigennützig unterstützen möchten. Denn nicht immer besteht Interesse an der Zusammenarbeit mit fremden Parteien. Untersuchungen haben ergeben, dass Menschen für Zusammenschlüsse bzw. für die Zusammenarbeit

40 Vgl. N.N.: Neuer günstiger Stromtarif, in: Burgenland Energie AG, 2023, <https://www.burgenlandenergie.at/de/privat/optima12-unabhaengig-2/> (abgerufen am 20.07.2023).

41 Vgl. Zwitter, Christian: Presseinformation Preisanpassungen. Strompreise: E-Wirtschaft fordert Rechtssicherheit. in: Österreichs E-Wirtschaft. 05.10.2023.

42 Vgl. N.N.: Informationsblatt aktuelle Preisperiode, in: team4energy, 2023.

43 Vgl. Sommer, Katharina: Energiegemeinschaften: Konzepte für die gemeinschaftliche Nutzung von Photovoltaik-Strom. Kapfenberg 2022. S 108.

zur Krisenbewältigung gewisse soziale Faktoren berücksichtigen. Das können politische Ansichten, die Zugehörigkeit zu bestimmten Bildungsschichten, oder anderes sein.⁴⁴

44 Vgl. Fritsche, Immo/Barth, Markus/Jugert, Philipp/Masson, Torsten/Reese, Gerhard: A Social Identity Model of Pro-Environmental Action (SIMPEA). in: *Psychological Review*, 125(2), 2018. S. 245 - 269. <https://doi.org/10.1037/rev0000090>.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine Vielzahl an Regularien sind im Generellen bei EEG zu beachten. Verschiedene Rechtsbereiche greifen ineinander und die Neuheit der Möglichkeiten bietet die Chance für unterschiedliche Auslegungsvarianten, aber auch einiges an Unsicherheit.⁴⁵ Einfacher handhabbar, wenngleich immer noch umfangreich, ist die Gründung und der Betrieb einer Kleinst-EEG. Im Folgenden werden die rechtlichen Themenbereiche dazu abgearbeitet sowie aufkommende Probleme untersucht.

3.1 Wahl der Rechtsform

Eine EEG muss als Verein, als Genossenschaft, oder auch als Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet werden. Ebenso sind grundsätzlich andere ähnliche Zusammenschlüsse mit Rechtspersönlichkeit erlaubt.⁴⁶ Für eine risikolose und professionelle Aufstellung der Gemeinschaft wird in der Literatur die Rechtsform der Genossenschaft empfohlen.⁴⁷ Der Verein bietet sich jedoch für Kleinst-EEG innerhalb von Familienverbänden und Freundeskreisen aufgrund der Einfachheit an.

Die Teilnahme an einer EEG ist freiwillig und offen. Der Hauptzweck einer EEG darf nicht im Erzielen von finanziellem Gewinn liegen, wenngleich dies nicht verboten ist.⁴⁸ Diese Tatsachen sind kongruent mit den Eigenschaften eines Vereins. Dieser soll ebenfalls nicht auf Gewinn ausgerichtet sein und ideellen bzw. höher gerichteten Zielen dienen.⁴⁹ Diese Ziele könnten unter anderem der Umweltschutz sein, die Förderung von Gemeinwohl, aber auch die Weiterbildung von Menschen sein.

Abgesehen von den zuvor genannten Ähnlichkeiten der beiden Formen an Zusammenschlüssen, gibt es noch weitere Überschneidungen zwischen einer EEG und einem Verein. So ist der Beitritt unkompliziert und jederzeit möglich. Auch die Gründung

45 Vgl. Hartlieb, Johannes/Kitzmüller, Kaleb: Erneuerbare Energiegemeinschaften: Zivilrechtliche Stolpersteine und regulatorische Rahmenbedingungen, in: RdU-UT 2021/16, Manz Verlag, 2021. S. 5.

46 § 79 Abs 2 EAG.

47 Vgl. Kurzmann et al., 2023, S. 39.

48 § 4 EAG.

49 § 1 Abs 2 Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl I 66/2002 idF BGBl I 211/2021.

ist im Vergleich zu den anderen Rechtsformen, wie z.B. einer Genossenschaft, verhältnismäßig einfach.

Für die Vereinsgründung sind Vorgaben aus dem Vereinsgesetz 2002 (VerG) einzuhalten. Die Vereinsstatuten müssen bestimmte Mindestinformationen enthalten und für den Zweck gestaltet sein. Diese zwingenden Angaben sind: ⁵⁰

- Name, Sitz und Zweck des Vereins
- Beschreibung der Ziele und der Art der Zielerreichung
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- Organe des Vereins und ihre Funktionen sowie deren Aufgaben und Befugnisse, sowie Art der Bestellung und der Abberufung
- Finanzierung der Organisation: Kann über Spenden, Mitgliedsbeiträge oder andere Einnahmequellen verfügt werden?
- Bestimmungen über die Art der Willensbildung und Regelungen zur Beurkundung der Beschlüsse
- Bestimmungen über die Auflösung des Vereins
- Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens

Wie bereits erläutert, muss eine Teilnahme an einer EEG grundsätzlich jedem offenstehen. Jedoch existieren geografische Einschränkungen, die in den Gründungsurkunden zu beachten sind. Eine lokale EEG ist an der gleichen Transformatorstation zusammengeschlossen. Eine regionale EEG ist über das Mittelspannungsnetz verbunden. Ausgeschlossen ist ein Zusammenschluss, wenn die Netzebenen 1 - 4 (Hochspannungsnetze) zur Anwendung kommen würden, oder der Netzbereich eines Netzbetreibers verlassen wird.⁵¹

Zusätzlich ist die Teilnahme eines EVU unzulässig,⁵² wenn es sich dabei um ein Unternehmen handelt, das Geschäfte mit elektrischer Energie betreibt und kein

50 § 3 VerG.

51 § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

52 § 16c Abs 2 EIWOG 2010.

Endverbraucher ist.⁵³ Daher wird es notwendig sein, in den Statuten die Aufnahmekriterien entsprechend festzulegen bzw. zu beschränken.

Grundsätzlich sieht das VerG eine Gesamtgeschäftsführung und eine Gesamtvertretung vor. In den Statuten kann die Vertretungsbefugnis geregelt werden. Im einfachsten Fall kann der Präsident/die Präsidentin bzw. der Obmann/die Obfrau alleinvertretungsbefugt sein. Nach außen, d.h. bei Geschäften mit Dritten ist keine Einschränkung möglich. Jedes Vorstandsmitglied kann Verträge nach außen rechtsgültig eingehen.⁵⁴

Geht ein Vorstandsmitglied mit einem Verein einen Vertrag bzw. ein Geschäft ein (Insichgeschäft), dann ist die Unterschrift oder Zustimmung von einem anderen Vorstandsmitglied notwendig.⁵⁵

Ein Verein gilt als gegründet, sobald die Vereinsstatuten aufgesetzt und von den Gründungsmitgliedern und dem Vorstand angenommen wurden. Der Verein hat seine eigene Rechtspersönlichkeit.⁵⁶ Das ist der eigentliche Hauptgrund für dessen Errichtung, denn eine EEG setzt eine Rechtsform voraus. Die Rechtsform wiederum entsteht erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen bei Stillschweigen oder bei Ausstellung eines Bescheides der zuständigen Vereinsbehörde.⁵⁷ Diese Behörde ist im Burgenland die zuständige Bezirkshauptmannschaft. Sobald der Bescheid eingelangt ist, kann mit der darin mitgeteilten Vereinsregisternummer im Prozess fortgefahren werden. Alternativ kann online im Vereinsregister, erreichbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug> ein Auszug abgefragt werden.

53 § 7 Abs 11 EIWOG 2010.

54 § 6 VerG.

55 Vgl. Krumschnabel, Martin: Österreichisches Vereinsrecht – Kurze Zusammenfassung und rechtliche Bestimmungen, in: www.krumschnabel.at, o.J., <http://www.krumschnabel.at/wp-content/uploads/2014/03/Vereinsrecht-kurz-gefasst.pdf> (abgerufen am 23.07.2023).

56 § 2 Abs 1 VerG.

57 § 13 VerG.

3.2 Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung

Ein weiterer Punkt, den es zu beachten gilt, ergibt sich aus dem Arbeitsrecht. Bei der geplanten Ausübung einer Vereinsfunktion kann es sich unter Umständen um eine meldepflichtige Nebenbeschäftigung handeln. Vor Gründung einer EEG und sofern eine Funktion darin übernommen wird, gilt es dies zu beachten. Eine Abklärung mit potenziellen Arbeitgebern über eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung kann erforderlich sein. Für Bankangestellte z.B. ergeben sich aus dem Kollektivvertrag zusätzliche Pflichten. So ist jede beabsichtigte Nebentätigkeit der Personalabteilung zu melden.⁵⁸ Grundsätzlich ist es ratsam, den jeweiligen Arbeitsvertrag nach Meldepflichten bezüglich Nebentätigkeiten zu untersuchen. In jedem Fall sollte mit dem Dienstgeber oder der Dienstgeberin diesbezüglich Kontakt aufgenommen werden, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Nicht zuletzt könnte durch eine zusätzliche Arbeitsbelastung die Höchstarbeitszeit überschritten werden.⁵⁹

3.3 Steuerliche Berührungspunkte

Ebenso werden sich Mitglieder, insbesondere die Prosumer der EEG, mit steuerlichen Angelegenheiten befassen müssen.⁶⁰ Da in der vorliegenden Überlegung kein Stromverkauf an die EEG bzw. die Consumer stattfindet, ergibt sich zumindest daraus keine zusätzliche Nebeneinkunft. Trotzdem kann eine Steuerpflicht schlagend werden, nämlich dann, wenn der eigene Überschuss an ein EVU weiterverkauft wird. Für das Modell der Kleinst-EEG ist das Verschenken der Energie insofern von Vorteil, da es den Ertrag aus den restlichen Einspeisen entsprechend reduziert und das Themenfeld überhaupt ausklammert. In den nächsten Punkten werden die Gründe dafür erläutert.

58 § 23 Abs. 6 Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers vom 21. Oktober 1949, in der ab 1. April 2023 geltenden Fassung.

59 Vgl. N.N.: Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung, in: oesterreich.gv.at, 2023, https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/arten_von_beschaeftigung/5/Seite.2070050.html. (abgerufen am 10.11.2023).

60 Vgl. Essletzichler, Franz: Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen. in: Bundesverband Photovoltaik Austria. August 2023. S. 18.

3.3.1 Einkommensteuer

Derzeit sind Gewinne aus dem Verkauf von bis zu 12.500 kWh nicht einkommenssteuerpflichtig, sofern die PV-Anlage eine maximale Engpassleistung von 25 kWp aufweist.⁶¹ Unter „Engpassleistung“ wurde früher die maximale AC-Wechselrichterleistung verstanden. „AC“ bedeutet „Alternating Current“, zu Deutsch Wechselstrom. Eine Photovoltaikanlage erzeugt an den Modulen Gleichstrom „DC“ bzw. „Direct Current“, der mittels Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt wird. Das EAG definiert mittlerweile die aufsummierte, lt. Datenblatt maximal mögliche Modulspitzenleistung (DC-seitig) als Engpassleistung.⁶² Dies ist insofern von Relevanz da mit sinkenden Modulpreisen die Anlagen, sofern möglich, zumeist überdimensioniert werden. Noch vor zehn Jahren wurden z.B. für eine 5 kWp PV-Anlage ein 5 kWp (AC) WR mit 20 Stück 250 Watt Modulen (DC) installiert. Mit steigender DC-Eingangsfähigkeit der WR und günstigerer Modulpreise liegt ein Trend zu größeren Modulflächen vor. So verkraftet z.B. der Sungrow SH10RT WR, 15 kW DC-Eingangsfähigkeit und liefert einen maximalen AC-Output von 10 kW.⁶³ Dazu folgendes Beispiel: eine PV-Anlage besitzt die Spezifikationen: maximaler DC-Input 27 kWp und maximaler AC-Output 20 kWp. Das hätte bis vor kurzem zu einer Einkommensteuerpflicht geführt, ungeachtet der Menge an eingespeistem Strom. Der Gesetzgeber hat diesen Missstand erkannt und ändert mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023, gültig ab 1. Jänner 2024 bzw. ab Veranlagung 2023 (das ist die Einkommensteuererklärung für 2023) die Wortfolge im EStG.⁶⁴ Nunmehr wird gelten, dass sofern eine PV-Anlage eine Engpassleistung von 35 kWp nicht überschreitet und eine Anschlussleistung von maximal 25 kWp vorliegt, Gewinne aus dem Verkauf von bis zu 12.500 kWh steuerfrei sind.⁶⁵ Dies erleichtert die

61 § 3 Abs 1 Z 39 EStG - 1988 Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl 400/1988 idF BGBl I 200/2023.

62 § 5 Abs 1 Z 14 EAG.

63 Vgl. N.N. Benutzerhandbuch. Netzgekoppelter Hybrid-Wechselrichter. in: Sungrow Power Supply Co., Ltd. SH5.0_6.0_8.0_10RT&SH5.0-10RT-20-UDE-Ver21-202304. S. 152.

64 Vgl. N.N. Photovoltaikanlagen: Wie wurde die Einkommensteuerbefreiung geändert? in: GRAF & PARTNER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H. 27.09.2023. [https://www.steuerngraf.at/tipps-news/oktober_2023/photovoltaikanlagen_wie_wurde_die_einkommensteuerbefreiung_geaendert_/](https://www.steuerngraf.at/tipps-news/oktober_2023/photovoltaikanlagen_wie_wurde_die_einkommensteuerbefreiung_geaendert/) (abgerufen am 15.11.2023).

65 Art. 1 Abs 2 Z a Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Erdgasabgabengesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich Beihilfengesetz, die

einkommensteuerliche Behandlung von größeren, privaten PV-Anlagen deutlich. Unter Anschlussleistung versteht der Gesetzgeber die Leistung an der Übergabestelle.⁶⁶ Praktisch handelt es sich dabei um die mit dem Netzbetreiber vereinbarte Anschlussleistung der PV-Anlage. Das ist der Wert, der vor Installation bzw. Anschluss der Anlage an den Netzbetreiber gemeldet werden muss und auf dessen Basis dieser die Netzverträglichkeit prüft.

Bei Überschreiten der 12.500 kWh Einlieferungsgrenze bestünde noch die Möglichkeit die PV-Anlage als Gemeinschaftsanlage zu führen. Der Freibetrag von 12.500 kWh steht jeder natürlichen Person zu. Befindet sich die PV-Anlage im Besitz von z.B. Ehepartnern und lautet der Stromeinlieferungsvertrag auch auf beide, so wäre erst der Gewinn über der Einspeisung von 25.000 kWh (= 2x 12.500 kWh) einkommensteuerlich zu berücksichtigen. „Mitunternehmerschaft“ wird dieser Umstand bezeichnet, es gelten besondere Vorschriften die beim zuständigen Finanzamt zu erfragen und in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2000) nachzulesen sind.⁶⁷

In der Regel sollten sich die meisten Betreiber von PV-Anlagen innerhalb der definierten Grenzen bewegen. Der Gesetzgeber versucht mit den Vorgaben auch den Betrieb von privaten Anlagen entsprechend zu erleichtern.⁶⁸

3.3.2 Umsatzsteuer

Grundsätzlich haben Betreiber von PV-Anlagen eine Unternehmereigenschaft, sobald sie den Stromüberschuss an ein EVU oder eine EEG verkaufen. Die Absicht, Einnahmen zu erzielen, entspricht einer gewerblichen Tätigkeit. Das wiederum zieht die

Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Zollrechts Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023), BGBl I 110/2023.

66 § 7 Abs 2 EIWOG 2010.

67 Vgl. N.N.: Überschusseinspeisung. in: Bundesministerium für Finanzen. 01.09.2023. <https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/steuerliche-aspekte-bei-photovoltaikanlagen-von-privatpersonen/ueberschusseinspeisung.html> (abgerufen am 16.11.2023).

68 Vgl. Esselezbichler, Franz: Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen. in: Bundesverband Photovoltaik Austria. August 2023. S. 18.

Unternehmereigenschaft nach sich.⁶⁹ Im Modell der Kleinst-EEG wird es sich bei den Unternehmen in der Regel um nicht protokollierte Einzelunternehmen handeln. D.h. sie sind nicht im Firmenbuch eingetragen. Die angesprochene Unternehmereigenschaft ergibt sich aus dem Verkauf des Überschusses an ein EVU oder an die OeMAG, nicht jedoch bei unentgeltlicher und alleiniger Überlassung an Mitglieder der EEG. Es wird im Weiteren im Modell der Kleinst-EEG davon ausgegangen, dass die Prosumer unentgeltlich innerhalb der EEG an die Consumer liefern und der Überschuss darüber an ein EVU oder an die OeMAG verkauft wird. Eben daraus ergibt sich die Unternehmereigenschaft des Prosumers.

Bei PV-Anlagen in der Größenordnung von maximal 30 kWp kann von einer jährlichen Stromproduktion von bestenfalls etwa 35.000 kWh ausgegangen werden. Dies ergibt selbst bei Preisspitzen, wie sie kürzlich aufgetreten sind und bei höchstmöglichem Verkauf der produzierten Energie in jedem Fall weniger als einen Gesamtjahresumsatz von EUR 35.000,00 p.a. Bei Umsätzen weniger als dem genannten Wert wird generell von einem Kleinunternehmen gesprochen und diese sind umsatzsteuerbefreit.⁷⁰ Mittels Erklärung an das zuständige Finanzamt kann auf die Steuerbefreiung verzichtet werden. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin (= Prosumer bzw. Betreiber der PV-Anlage) ist im Anschluss für fünf Jahre umsatzsteuerpflichtig.⁷¹ Diese Option könnte sinnvoll sein, sofern der Anlagenbetreiber einen Vorsteuerabzug geltend machen möchte. Allerdings hat die österreichische Regierung für 2024 eine Umsatzsteuer von 0 % für die Anschaffung von PV-Anlagen und Stromspeicheranlagen in Aussicht gestellt.⁷²

69 § 2 Abs 1 Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 idF BGBl. I Nr. 201/2023.

70 § 6 Abs 1 Ziff. 27 UStG 1994.

71 § 6 Abs 3 UStG 1994.

72 Vgl. N.N.: Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen: Langjährige Forderung der Bundesinnung wird umgesetzt. in: www.wko.at. 18. Oktober 2023. <https://www.wko.at/oe/oesterreich/umsatzsteuerbefreiung-fuer-photovoltaik-anlagen-langjaehrige>, (abgerufen am 18.11.2023).

3.3.3 Elektrizitätsabgabe

Um die Attraktivität von eigens produzierten PV-Strom zu erhöhen, wurde Anfang 2020 das Elektrizitätsabgabegesetz geändert.⁷³ Die Elektrizitätsabgabe, sowohl auf den Verbrauch als auch auf das Einspeisen von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, wurde bis auf weiteres aufgehoben, sofern der gesamte Verbrauch über dem Wert der gesamten Produktion liegt.⁷⁴ Für die Produktion und Lieferung an ein EVU oder an die OeMAG liegt keine Steuerpflicht vor.⁷⁵ Zusammenfassend bedeutet das, dass sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modells der Kleinst-EEG derzeit nicht mit der Elektrizitätsabgabe im Eigentlichen auseinandersetzen müssen. Es besteht allerdings ein Dokumentationsanforderung. Denn es handelt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierbei um Überschusseinspeiser. Der Gesetzgeber sieht eine Aufzeichnungspflicht vor. Sowohl die EEG, als auch die Prosumer müssen den Eigenverbrauch und den Überschuss protokollieren.⁷⁶ Im Praxisbeispiel (siehe [Laufende Abwicklung - Reporting aus EDA-Portal](#)) wird darauf näher eingegangen.

3.4 Berücksichtigung des Datenschutzes

Seit 2018 bildet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG die Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts in Österreich und in der EU.⁷⁷

Die DSGVO ist grundsätzlich auch für Vereine vorgesehen und es gilt den Datenschutz einzuhalten. Dieser ist unabhängig von der Art des Vereins relevant, d.h. es spielt keine

73 Vgl. Kurzmann et al. 2023, S. 313.

74 § 2 Abs 4 Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz), BGBl 201/1996 idF BGBl I 201/2023.

75 § 1 Abs 1 Elektrizitätsabgabegesetz.

76 § 4 Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich mittels Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie (EIAbgG-UmsetzungsV), BGBl II 82/2021 idF BGBl II 464/2021.

77 Vgl. N.N.: Datenschutzrecht in Österreich. in: Datenschutzbehörde. o.J. <https://www.dsb.gv.at/recht-entscheidungen/gesetze-in-oesterreich.html> (abgerufen am 14.11.2023).

Rolle, ob es sich um einen Sportverein oder um einen Verein für einen anderen Zweck handelt bzw. ob der Verein gewinnorientiert wirtschaftet oder nicht.

Handelt es sich bei den Mitgliedern der EEG ausschließlich um Familienmitglieder, so findet die DSGVO keine Anwendung.⁷⁸

Besteht die EEG jedoch auch aus anderen Mitgliedern, z.B. Freunden, so unterliegt der Verein den Datenschutzbestimmungen. Als Verein muss die EEG sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften erfolgt. Dies betrifft die Mitgliederverwaltung, etwaige Förderanträge und sämtliche Kommunikationsprozesse. Bezogen auf die Kleinst-EEG unter Freunden besteht für vereinsnotwendige Arbeiten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Mitgliederdaten.⁷⁹ Um Rechtssicherheit zu erlangen, könnte eine schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung von den Mitgliedern unterzeichnet werden. Diese ist widerrufbar und muss klar und deutlich formuliert sein.⁸⁰ Denn unter den erforderlichen Tätigkeiten im Zuge der EEG-Abwicklung können Aufstellungen zum Energieverbrauch oder zur Einspeisetätigkeit angefertigt werden, um in weiterer Folge den Betrieb zu optimieren. Neben Namen, Adressen oder Kundennummern können durchaus auch die Verbrauchsdaten als personenbezogene Daten bezeichnet werden, wenn daraus Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Haushalte gezogen werden können.⁸¹ Daher ist mit diesen Daten sorgsam und gemäß DSGVO vorzugehen.

3.5 Genehmigungsfreie, bauliche Maßnahmen

Sind PV-Anlagen noch nicht vorhanden, sondern müssen erst angeschafft und installiert werden, so gilt es zusätzlich die jeweilige Bauordnung bzw. das jeweilige Baugesetz zu beachten. In Österreich existieren neun verschiedene bzw. für jedes Bundesland eines. Das Bauwesen ist Ländersache, die erste Instanz ist der Bürgermeister bzw. die

78 Art. 2 Abs 2 lit c VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 119, 1.

79 Art. 6 Abs 1 lit b und f DSGVO.

80 Art. 7 DSGVO.

81 Art. 4 Abs 1 DSGVO.

Bürgermeisterin.⁸² Wie sich in weiterer Folge zeigen wird, herrscht auch in diesem Teilbereich eine große Dynamik um den Anforderungen der Energiewende Rechnung zu tragen. Für das Modell einer Kleinst-EEG im Burgenland ist in erster Linie das Burgenländische Baugesetz (Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG) von Relevanz. So wurde es am 7. Juni 2022 vom Burgenländischen Landtag dahingehend geändert, dass PV-Anlagen, montiert auf Gebäuden der Gebäudeklassen 1 – 3, bis 20 kWp vom Geltungsbereich des Bgld. BauG ausgenommen sind. Dies gilt für Anlagen welche dachintegriert oder dachparallel angebracht sind.⁸³ Das bedeutet, dass für die meisten privaten PV-Anlagen weder Bauanzeigen getätigt noch Baugenehmigungen eingeholt werden müssen. Die Modernisierung des Gesetzes war notwendig, denn seit 2019 waren lediglich Anlagen bis maximal 10 kWp genehmigungsfrei zu errichten. Vor 2019 lag die Grenze sogar bei nur 5 kWp. Im Vergleich zur NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) ist festzustellen, dass es für Aufdachanlagen (sofern auch dachparallel) überhaupt keine Größenbegrenzung gibt. Sowohl die Burgenländische Bauverordnung 2008 (Bgld. BauVO 2008) als auch die NÖ BO 2014 sehen eine Verpflichtung im Neubau (und Zubau) zur Vorbereitung für eine spätere Installation,⁸⁴ oder gleich die sofortige Errichtung einer Photovoltaikanlage vor.⁸⁵

3.6 Förderwesen im Bezug zur Photovoltaik

Bezüglich der Neuanschaffung von PV-Anlagen wird der Vollständigkeit halber auch das Förderwesen angesprochen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob der Förderwerber, die EEG, oder eine natürliche Person ist. Für das vorliegende Themenfeld sind bundesweite Förderungen, Landesförderungen des Landes Burgenland und ausschließlich für Privatpersonen interessant. Seit 2024 sind keine Fördercalls aus dem Vorjahresregime mehr möglich und die Strategie wurde geändert.

82 Vgl. oesterreich.gv.at-Redaktion: Baurecht und Bauordnungen. in: oesterreich.gv.at. 01.01.2023. https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/bauen/Seite.2260200.html (abgerufen am 18.11.2023).

83 § 1 Abs 2 Gesetz vom 20. November 197, mit den Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG), LGBl 10/1998 idF LGBl 42/2022.

84 § 34 Abs 9 Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 2008, mit der Vorschriften über die technischen Anforderungen an Bauwerke erlassen werden (Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008), LGBl 63/2008 idF LGBl 44/2023.

85 § 66a NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl 1/2015 idF LGBl 9/2024.

Mit Ankündigung der Bundesregierung am 17. Oktober 2023 wird seit 1. Jänner 2024 die Umsatzsteuer auf die Neuanschaffungen von PV-Anlagen bis 31. Dezember 2025 ausgesetzt. Im Gegenzug wird die bisherige Investitionsförderung eingestellt. Dies betrifft hauptsächlich private Haushalte, sowie Photovoltaikanlagen auf Gebäuden von Körperschaften öffentlichen Rechts, gemeinnütziger, sowie mildtätiger Organisationen und Anlagen auf Gebäuden für religiöse Zwecke.⁸⁶ Denn die maximal zulässige Engpassleistung für diese, unter das neue Regime fallende PV-Anlagen wurde mit 35 kWp festgesetzt.⁸⁷ Der Zweck soll eine Entlastung der Förderstellen sein, Wartezeiten verkürzen und den Ausbau von Photovoltaik zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen. Fraglich ist allerdings, ob die Lieferanten die Ersparnis entsprechend weitergeben werden und in wie vielen Fällen die Beibehaltung der vorherigen Investitionsförderung für den Endabnehmer die bessere Lösung gewesen wäre. Auch eine Doppelförderung von Bundes- bzw. Landesförderung war 2023 und davor unzulässig.⁸⁸ Genauso ab 2024 kann keine Landesförderung beansprucht werden, wenn für die Anschaffung der PV-Anlage eine Umsatzsteuerbefreiung angewendet wird.⁸⁹ Um die Problematik der neuen Strategie zu verdeutlichen sei folgendes Rechenbeispiel aus der Praxis angeführt: Eine PV-Anlage hatte im 1. Quartal 2023 den Anschaffungspreis EUR 24.219,70 inkl. USt (EUR 4.036,62). Die Investitionsförderung für diese Anlage betrug EUR 5.000. Ab 1. Jänner 2024 bedeutet das eine Minderförderung von EUR 963,38.

3.7 Verfügungs- und Betriebsgewalt

Das EIWOG 2010 sieht vor, dass die EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über die Erzeugungsanlagen innehat.⁹⁰ Der Eigenverbrauch eines Prosumers bleibt davon jedoch ausgenommen.⁹¹ Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die Gewalten an die EEG übertragen werden können. Die Österreichische Koordinationsstelle für

86 Vgl. N.N.: Alles neu bei PV-Anlagen: So sieht die Förderung ab 2024 aus. in: www.bmk.gv.at, o.J. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneuerbare/foerderungen/pv/foerderung2024.html (abgerufen am 03.12.2023).

87 § 28 Abs 62 UstG 1994.

88 Punkt 5. Abs 5 Richtlinien 2023 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Amt der Burgenländischen Landesregierung.

89 Punkt 3. Abs 1 Richtlinien 2024 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Amt der Burgenländischen Landesregierung.

90 § 16d Abs 5 EIWOG 2010.

91 EriRV 733 BlgNR 27. GP, S 18f.

Energiegemeinschaften stellt unter anderem einen Bestandvertrag als Vorlage zur Verfügung. Auch die Energierechtsexperten Kurzmann und Fischl beschreiben Dienstbarkeiten und Bestandrechte in ihrem Praxishandbuch.⁹² Im Falle eines Bestandvertrages kann jedoch eine Gebührenpflicht entstehen. So betragen die Gebühren generell 1 % des Bestandzinses, wobei eine Gebührenbefreiung bei Beträgen unter EUR 150,00 vorgesehen ist.⁹³ Wird jedoch diese Bagatellgrenze überschritten, ist die Abgabe zu leisten. Für die Berechnung und die Abfuhr der Bestandvertragsgebühr ist ein Bestandgeber selbst verpflichtet. Die Gebühr ergibt sich grundsätzlich aus dem Bestandzins und der Bestanddauer. Zusätzlich sind weitere Einkünfte, die durch die Übergabe der Anlage erzielt werden, mitzuberücksichtigen.⁹⁴ Diese wären z.B. Entgelte für die Instandhaltung oder Wartung der Erzeugeranlage durch den Bestandgeber.

Im Modell der Kleinst-EEG, bei dem die Energie verschenkt wird, ist es für die EEG wichtig, keine Aufwände für die Anmietung der Anlage zu bezahlen, da auf der anderen Seite die EEG auch keine Einkünfte aus einem Energieverkauf erzielt. Daher wird sich ein Leihvertrag besonders für die Umsetzung eignen. Zusätzlich kann damit auch die Problematik mit der Vergebührung eines Bestandvertrages ausgeschlossen werden. Bei der Vertragsgestaltung eines Leihvertrags könnten verschiedene Punkte kritisch werden, oder sollten entsprechend definiert werden:

Dauer des Vertrags und Kündigungsfristen

Obwohl ein Leihvertrag grundsätzlich jederzeit kündbar ist, müssen feste Kündigungsfristen und Bedingungen festgelegt werden. Diese sollten klar definiert sein und für beide Parteien gelten. Eine feste Laufzeit wird notwendig sein, da es sich bei unbestimmter Laufzeit ansonsten um ein „Precarium“ bzw. eine Bittleihe handelt.⁹⁵ Eine jederzeitige Möglichkeit, die Sache zurück zu verlangen, ist für die Zwecke einer EEG unzulässig.

92 Vgl. Kurzmann et al. 2023, S 116ff.

93 § 33 TP 5 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idF BGBl I 188/2023.

94 Vgl. Lehner, Martin/Schaffer, Erich: in Bergmann/Pinetz. GebG, 2. Auflage. 2020. Wien: Linde Verlag. S. 164 – 166.

95 § 974 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS 946/1811 idF BGBl I 182/2023.

Unentgeltlichkeit

Darauf sollte ausdrücklich hingewiesen werden.

Verfügungs- und Betriebsgewalt

Die Übertragung eben dieser muss im Text klar ersichtlich sein.

Haftung und Instandhaltung

Regelungen zur Haftung und Instandhaltung sollten besonders hervorgehoben werden. Üblicherweise für einen Leihvertrag, soll dies beim Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Energieerzeugungsanlage verbleiben.

4 Die praktische Umsetzung

Da nun die theoretischen Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht wurden, kann mit der Gründung einer Kleinst-EEG begonnen werden.

4.1 Erste Überlegungen

Im aktuellen Fallbeispiel sind die Ambitionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Energiewende und das Verfassen des gegenständlichen Werkes ausschlaggebend. Daraus folgt, dass innerhalb der Familie auf eine finanzielle Entschädigung aus der Stromlieferung verzichtet werden soll. Entsprechend werden die Verträge formuliert. Es soll kein Verkauf der elektrischen Energie von Haushalt A an Haushalt B stattfinden. Wie zu Beginn bereits umfassend ausgeführt, wird diese EEG innerhalb einer Familie betrieben.

4.2 Eigenschaften der Gebäude

Im vorliegenden Fall stellen bauliche und technische Gegebenheiten der beiden Wohnhäuser einen relevanten Aspekt dar. Während das Objekt von Haushalt A, in weiterer Folge als „Wohnhaus A“ bezeichnet, über ausreichend geeignete Dachfläche sowie einen entsprechend dimensionierten Hausnetzanschluss verfügt, hat Haushalt B in dessen Objekt (Wohnhaus B) zu wenig optimale Möglichkeiten für eine Montage der Module. Haushalt A tritt in diesem Fallbeispiel als Prosumer und Haushalt B als Consumer auf.

4.3 Netzanschluss

Nachdem im ersten Schritt die Gegebenheiten und der Bedarf festgestellt wurden, erfolgt im Nächsten die Abklärung der netztechnischen Verhältnisse.

Auf Abbildung 4.1 sind die Trafostationsbereiche der Marktgemeinde Donnerskirchen zu erkennen. Die beiden Objekte sind laut Plan nicht am gleichen Transformator angeschlossen. Dies heißt, dass es sich später um eine regionale EEG handeln muss.⁹⁶

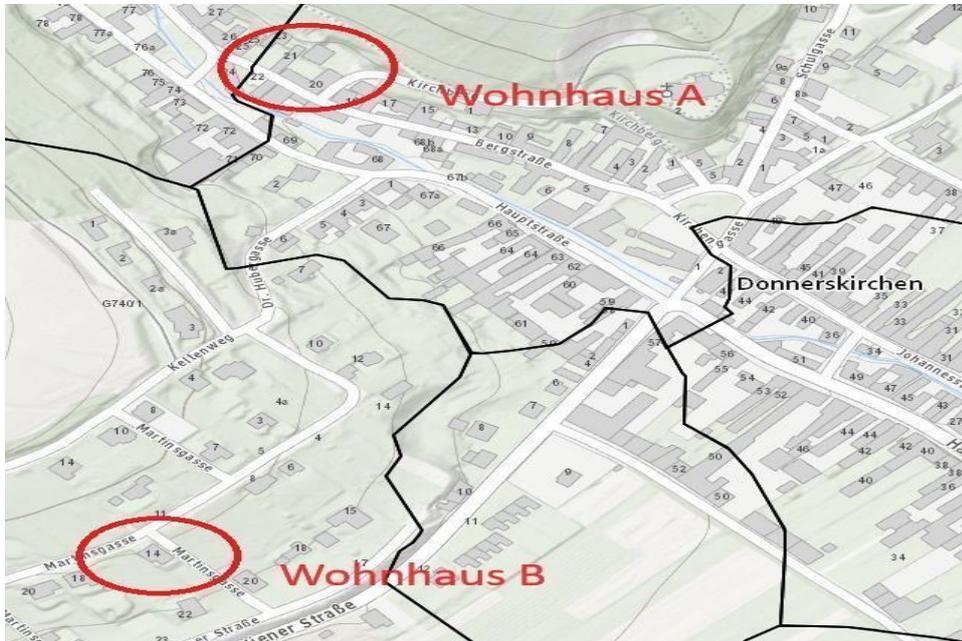


Abbildung 4.1: Nahbereichsabfrage, Karte

(Quelle: Netz Burgenland GmbH; <https://analytics.netzburgenland.at/eeg-nahbereichsabfrage-karte>, eigene Bearbeitung)

Auf der Website des jeweiligen Netzbetreibers (Abbildung 4.2) wird eine Nahbereichsabfrage durchgeführt. Dabei handelt es sich um einen Service des Netzbetreibers bei dem durch Eingabe der Zählpunktnummern der installierten Energiezähler der jeweils verbundene Trafo ermittelt werden kann. Die dafür erforderlichen Zählpunktnummern sind auf den Energierechnungen, im Online Portal des Netzbetreibers oder auf Anfrage beim Energieunternehmen erhältlich.

96 Vgl. N.N.: Infosheet zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften. in: www.wko.at, o.J. [https://www.wko.at/site/kampagnen/Wirtschaftspolitik_in_Niederoesterreich/Infosheet-\(EEG\)_Screen_Letztfassung.pdf](https://www.wko.at/site/kampagnen/Wirtschaftspolitik_in_Niederoesterreich/Infosheet-(EEG)_Screen_Letztfassung.pdf) (abgerufen am 10.10.2023).

Daher handelt es sich tatsächlich um eine regionale EEG. Im Theorieteil wurde bereits erläutert, welchen Einfluss dies auf die Netznutzungsentgelte hat. Im vorliegenden Fall reduziert sich der Arbeitspreis für das Netznutzungsentgelt um 28 %.⁹⁷

4.4 Weitere technische Erfordernisse

Jeder teilnehmende Haushalt muss mit einem Smart Meter ausgestattet sein. Das ist, wie bereits erwähnt, gesetzlich vorgesehen und praktisch notwendig.⁹⁸ Wie ein Smart Meter im Zählerkasten montiert aussehen kann, zeigt die Abbildung 4.4.



Abbildung 4.4: Smart Meter

(Quelle: eigene Aufnahme)

Des Weiteren müssen die Teilnehmer der EEG dem Netzbetreiber erlauben, Viertelstundenwerte der Energieflüsse auszuwerten.⁹⁹

⁹⁷ § 5 Abs 1a Z 2a Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V), BGBl II 398/2017 idF BGBl II 395/2023.

⁹⁸ § 16e Abs 1 Z 1 EIWOG 2010.

⁹⁹ § 84a Abs 2 EIWOG 2010.

Seit kurzem gibt es zwei Möglichkeiten diese Erlaubnis zu erteilen. Entweder mittels eines entsprechenden Formulars, das bisher die einzige Möglichkeit darstellte, oder nun neu, auf rein elektronischem und unbürokratischem Weg. Eine gut bebilderte Anleitung ist auf der Website der Netz Burgenland GmbH zu finden.¹⁰⁰ Damit wird die Zustimmung erteilt, für die genannten Zählpunkte die Werte im 15-minütigen Abstand vom Netzbetreiber auslesen und verwenden zu lassen. Es sind alle relevanten Zählpunkte des Haushalts anzuführen, z.B. für Verbrauch und Einspeisung. Der Vorteil ist unter anderem, dass damit im eigenen Smart-Meter-Portal die Energieflüsse genauer dargestellt werden. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich allerdings aus der exakten Berechnung der Energiebezüge und allfälliger Einspeisung für die EEG. Im Kundenportal des Netzbetreibers Netz Burgenland GmbH ist die Freischaltung im Anschluss ersichtlich, Abbildung 4.5.

Abbildung 4.5: Screenshot Kundenportal Netz Burgenland, Opt-In Aktivierung

(Quelle: eigene Bearbeitung)

4.5 Dynamisches versus statisches Lastprofil

Während bei einem dynamischen Lastprofil die Energie je nach Bedarf zugeteilt wird, geht das statische Lastprofil von fixen Zuteilungsquoten aus. Im Modell der Kleist-EEG kommt das dynamische Lastprofil zur Anwendung. Dies ist entsprechend in den Unterlagen auszuwählen.

¹⁰⁰ Für Kunden der Netz Burgenland GmbH ist das Formular unter <https://www.netzburgenland.at/kundenservice/smart-metering/smart-metering/opt-in.html> verfügbar.

4.6 Wahl der Rechtsform

Als Rechtsform wurde der Verein ausgewählt, da er für diese Form der EEG am einfachsten zu gründen, zu führen und flexibel in der Ausgestaltung ist.¹⁰¹ Für die Erstellung der Statuten wurde die Vorlage der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften verwendet und entsprechend angepasst.

4.7 Information an Arbeitgeber über Nebenbeschäftigung

Bei zwei Organen im zukünftigen Vereinsvorstand handelt es sich um Bankangestellte. Folglich muss der jeweilige Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin über die Nebenbeschäftigungen informiert werden. Dies erfolgt vorab mittels Formulars bzw. einfacher E-Mail an die Personalabteilung, dass die Absicht für die Aufnahme eines Vereinsmandats geplant ist.

4.8 Übersicht über Vertragswerk

Eine Übersicht über die möglichen vertraglichen Konstellationen im Generellen liefert Abbildung 4.6.

¹⁰¹ Vgl. Kurzmann et al. 2023, S. 39.



Auftraggeber: Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

APA-AUFTRAGSGRAPHIK

Auch für das Modell der Kleinst-EEG ist eine relativ umfangreiche Dokumentation abzarbeiten. Im Anhang sind die verwendeten Verträge beigelegt. Folgende Unterlagen werden zumindest benötigt:

- Vereinsstatuten
- Vereinbarung über den Energie- und Leistungsbezug, abgeschlossen zwischen EEG und Consumer (Haushalt B)
- Vereinbarung über die Nutzung einer Erzeugungsanlage, abgeschlossen zwischen EEG und Prosumer (Haushalt A)
- Vertrag mit dem Netzbetreiber über den Betrieb einer EEG, abgeschlossen zwischen EEG und Netzbetreiber
- Zusatzvereinbarungen zum jeweiligen Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer EEG, abgeschlossen zwischen dem Netzbetreiber und der jeweiligen teilnehmenden Netzbewerberin bzw. Netzbewerber (d.h. jeweils für Haushalt A und einmal für Haushalt B zu unterfertigen)

Nicht näher eingegangen wird auf folgende zwei Verträge, die bereits bestehen müssen:

- Zum Ersten wäre dies der notwendige Netzzugangsvertrag, den jede teilnehmende Netzbenutzerin bzw. Netzbenutzer bereits bei Anschluss der Hausleitung mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat.
- Und zum Zweiten muss ein Energieeinlieferungsvertrag existieren, der für eine Überschusseinspeisung zwischen einem EVU und einem, mit einer PV-Anlage ausgestatteten Haushalt (Prosumer) besteht.

Die Gründung einer EEG in Österreich bzw. im Burgenland erleichtern Vorlagen und Mustertexte. Im Netzbereich der Netz Burgenland GmbH werden diese z.B. von dem genannten Netzbetreiber sowie von der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften zur Verfügung gestellt. Eine Sammlung der genannten Unterlagen ist wie erwähnt im Anhang zu finden. Zu beachten gilt, dass die Koordinationsstelle nun eben einen Bestandvertrag als Muster vorlegt. Im Zuge der Errichtung gegenständlicher Kleinst-EEG wurde dieser Bestandvertrag in einen Leihvertrag abgeändert und angepasst. Ein Ziel war es, von der Vorlage nicht allzu weit abzuweichen. In den einleitenden Bemerkungen der Koordinationsstelle wird auf den Haftungsausschluss sowie die unsichere Rechtslage verwiesen. So kann es durchaus sein, dass auf Anforderung und bei Bedarf andere Möglichkeiten zum Übertrag der Betriebs- und Verfügungsgewalt bereitgestellt werden.

4.9 Registrierung Marktteilnehmer

Auf der Website <https://www.eutilities.at/> ist eine Registrierung als Erneuerbare Energiegemeinschaft erforderlich. Bei EbUtilities handelt es sich um eine Plattform zur Marktkommunikation, welche von Österreichs E-Wirtschaft, d.h. der Interessensvertretung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft betrieben wird.¹⁰² Die Checkliste für die Realisierung einer Energiegemeinschaft ist zusätzlich noch einmal hilfreich. Nach Durchführung der Registrierung erfolgt die Freischaltung. Dabei wird die

¹⁰² Vgl. N.N.: Österreichs E-Wirtschaft. in: EbUtilities. <https://oesterreichsenergie.at/wir/services>. o.J. (abgerufen am 26.11.2023).

Marktpartner-ID (eine fortlaufende Nummer, beginnend mit „RC“) per E-Mail mitgeteilt. Diese wird für den nächsten Schritt benötigt und ist in den Formularen für den Netzbetreiber anzugeben. Im Marktpartner-Verzeichnis der EbUtilities ist es auch möglich zu stöbern und andere EEG abzurufen. So findet man die EEG aus dem vorliegenden Fallbeispiel unter „RC101004“.

4.10 Einbezug des Netzbetreibers

An den Netzbetreiber müssen nun die erstellten Unterlagen übermittelt werden. Dabei handelt es sich um:

- a) Vertrag „Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG“
- b) sowie für jeden teilnehmenden Haushalt: Vertrag „Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG“

Beim Vertragspartner des Netzbetreibers handelt es sich im Vertrag „Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG“ um den Verein bzw. die EEG. Auszuwählen ist in weiterer Folge noch, ob es sich um eine lokale oder regionale EEG handelt, das wiederum bereits im Zuge der Nahbereichsabfrage herausgefunden wurde.

Die „Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG“ wird mit dem Netzbetreiber und der teilnehmenden Netzbenutzerin bzw. dem teilnehmenden Netzbenutzer abgeschlossen. Im Feld Zählpunktbezeichnung sind die Zählpunktnummern einzutragen. Im Falle von mehr als einer Zählpunktnummer kann händisch ergänzt werden, da eine maschinelle Bearbeitung des Dokuments (PDF) derzeit nur einen Zählpunkt zulässt. Die Gemeinschafts-ID der EEG ist in dem Formular frei zu lassen. Diese teilt der Netzbetreiber nach Bearbeitung der Unterlagen gesondert mit. Die ID setzt sich ähnlich der Zählpunktnummer aus der Länderkennung, der Netzbetreibernummer und zusätzlich aus er Marktpartner-ID zusammen, z.B. AT009000000000RC10XXXX000000XX. Bei der Geschäftspartnernummer handelt es sich um die Kundennummer der Netzbenutzerin bzw. des Netzbenutzers beim

Die Abrechnung in einer Energiegemeinschaft kann, abhängig von deren Größe und Komplexität, von einer externen Software unterstützt werden. Zahlreiche Servicedienstleister haben hier Marktchancen bereits erkannt. Für eine Kleinst-EEG reicht im Bedarfsfall der XLS-Report für Informations- oder tatsächlich für Verrechnungszwecke. Einige Open-Source-Programme bestehen außerdem auch bereits. Das sind Anwendungen, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und u.a. von Vereinen entwickelt werden.¹⁰³

Eine gesetzliche Verpflichtung zur stabilen Datenkommunikation mit der Schnittstelle trifft den Netzbetreiber.¹⁰⁴

4.12 Freischaltung

Nach Erfassung der Zählpunkte im EDA-Anwenderportal müssen die relevanten Zählpunkte von jeder teilnehmenden Netzbenutzerin bzw. jedem teilnehmenden Netzbenutzer freigeschaltet werden. Im Kundenportal des Netzbetreibers Netz Burgenland GmbH funktioniert dies wie folglich abgebildet.

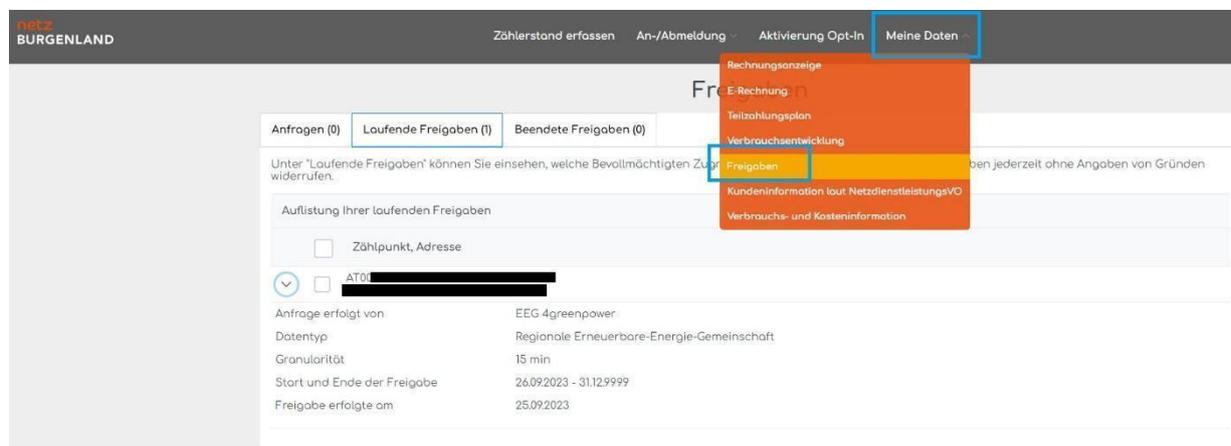


Abbildung 4.8: Screenshot Kundenportal Netz Burgenland, Freigaben

(Quelle: eigene Bearbeitung)

¹⁰³ Vgl. N.N.: Kostenlose Abwicklungssoftware für Erneuerbare Energiegemeinschaften, in: Klima- und Energie-Modellregionen, o.J. <https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/service/newsletter/newsletter-2/kostenlose-abwicklungssoftware-fuer-erneuerbare-energiegemeinschaften/> (abgerufen am 12.02.2024).

¹⁰⁴ § 19a EIWOG 2010.

Neben der beschriebenen elektronischen Zustimmung existiert daneben noch eine Möglichkeit für nicht registrierte teilnehmende Netzbenutzerinnen und Netzbenutzer. Das sind Mitglieder, die über keinen Online Zugang zu ihrem Smart-Meter Portal verfügen. Dazu wird ein Smartphone mit QR Code Funktion benötigt. Dies dürfte relativ kompliziert und für ungeübte Benutzer und Benutzerinnen nicht empfehlenswert sein¹⁰⁵. Die Empfehlung geht klar zur Freischaltung per Online-Zugang.

4.13 Laufende Abwicklung

Am Tag nach der Freischaltung der Zählpunkte ist die EEG bereits in Betrieb. Nun können die Mitglieder der EEG von sauberem und nachhaltig produzierten PV-Strom profitieren und diesen untereinander teilen. Folglich bedarf es nur noch weniger Arbeitsschritte. Diese beziehen sich hauptsächlich auf Kontrolle der Funktionalität, auf Auswertungen für Optimierungen oder dienen einfach der Befriedigung von Interesse.

Die Funktionsweise veranschaulicht Abbildung 4.9. Der Überschuss aus der PV-Anlage von Haushalt A wird in das öffentliche Netz eingespeist (Lieferung). Je nach Bedarf des Consumers (Haushalt B) erhält dieser die Energie zur Gänze oder anteilig vom Haushalt A. Alle weiter benötigte Energie erhält Haushalt B nach wie vor vom EVU.

105 Vgl. N.N.: 6. Registrierung im EDA-Anwenderportal, in: energiegemeinschaften.gv.at, o.J. <https://energiegemeinschaften.gv.at/6-registrierung-im-eda-anwenderportal/> (abgerufen am 09.12.2023).

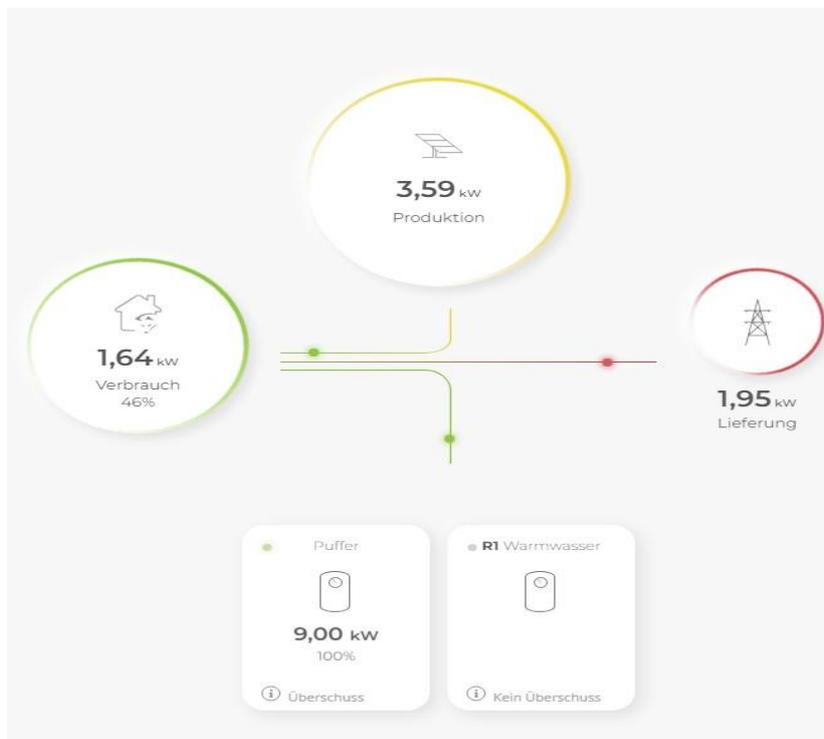


Abbildung 4.9¹⁰⁶: Screenshot Smartfox Energiemanagement, Energiefluss vom 25.11.2023 um 11:20 Uhr

(Quelle: eigene Bearbeitung)

Detailrechnung Stromeinlieferung (Haushalt A):

Nachfolgend ein Beispiel für die Abrechnung der EVU für die Stromeinlieferung. Die EEG ist mit 26. September 2023 in Betrieb gegangen. Das EVU splittet den Zeitraum, wie zu erkennen ist, in einen vor EEG- bzw. in einen Bereich nach EEG-Teilnahme. Generell ist der Abrechnungszeitraum für die Stromrechnung in diesem Fall von 1. Oktober – 30. September jedes Jahres.

¹⁰⁶ Der Wert „Produktion“ ist hier im Smartfox Portal inkorrekt dargestellt. Der Hintergrund ist lizenzrechtlicher Natur. Haushalt A verfügt über 3 WR, jedoch kann nur 1 WR dargestellt werden. Die Gesamtleistung im Augenblick der Aufnahme betrug 12,59 kW.

Detailrechnung Strom

Tarif: ÖkoStrom Burgenland
Zählpunkt: AT 009000 00000 0000

Ablesezeiten für Zähler

Messung	Zeitraum	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Einspeisemenge
Verbrauch	30.06.2023 - 25.09.2023	F 20.356,0	F 28.487,0	8.131 kWh
	26.09.2023 - 30.09.2023	F 28.487,0	F 28.805,0	318 kWh

F - Fernablesung · K - Zählerablesung durch Kunden · N - Zählerablesung durch Netzbetreiber · R - Rechnerische Ermittlung

Berechnung

Position	Zeitraum	Basis	Preis	Nettobetrag EUR
Einspeisepreis HT	01.07.2023 - 25.09.2023	8.131 kWh		
Einspeisepreis HT	26.09.2023 - 30.09.2023	300 kWh		

Energieeinlieferung

Summe

Abbildung 4.10: Detailrechnung Strom, Einlieferung von Haushalt A

(Quelle: eigene Bearbeitung)

Reporting aus EDA-Portal

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der Daten aus dem EDA Portal für den Zeitraum 26. September 2023 – 30. September 2023 angeführt. Es sind moderate Microsoft Excel Kenntnisse notwendig um den Report verstehen und bearbeiten zu können. Das Kundenservice des EDA-Anwenderportals empfiehlt bei der Berichterstellung den Zeitraum auf einen Monat zu begrenzen und frühestens ab dem 15. des Folgemonats durchzuführen. Die Daten sind vorerst noch auch auf Plausibilität zu kontrollieren. Ständige Verbesserungen und automatisierte Kontrollmechanismen sind in Einführung.¹⁰⁷ Wie im Kapitel „Elektrizitätsabgabe“ angekündigt, empfiehlt es sich, den Report dem Prosumer zur Verfügung zu stellen, um rechtlich einwandfrei vorzugehen.¹⁰⁸ Im Musterbeispiel ist der Prosumer gleichzeitig der abwickelnde Haushalt der EEG und speichert die notwendigen Daten ohnehin entsprechend. Ein Report ist in Abbildung 4.11 ersichtlich. Der abgefragte Zeitraum war von 26. September 2023 – 30. September 2023, vom Tag der Inbetriebnahme der EEG bis zum Abrechnungszeitpunkt des EVU.

107 Anm.: E-Mail vom 22.11.2023 an die EEG-Betreiber mit Empfehlungen zu Energiedatenreporting, gesendet von EDA-Anwenderportal Kundenservice.

108 § 4 EIAbgG-UmsetzungsV.

(Report EEG) tauchen dort ebenso wieder auf. 16 kWh plus 2 kWh wurden in der Periode vom 26. September 2023 bis 30. September 2023 aus der EEG bezogen.

Netznutzung-Grundpreis	01.10.2022 - 30.09.2023	365 Tage	36,0000 Euro/Jahr
Netznutzung-Arbeitspreis	01.10.2022 - 31.12.2022	838 kWh	5,4800 Cent/kWh
Netznutzung-Arbeitspreis	01.01.2023 - 25.09.2023	2.198 kWh	5,8300 Cent/kWh
Netznutzung-Arbeitspreis	26.09.2023 - 30.09.2023	31 kWh	5,8300 Cent/kWh
Netznutzung-Arbeitspreis Regional	26.09.2023 - 30.09.2023	16 kWh	4,2000 Cent/kWh
Netzverlustentgelt	01.10.2022 - 31.12.2022	838 kWh	0,3570 Cent/kWh
Netzverlustentgelt	01.01.2023 - 28.02.2023	435 kWh	2,4740 Cent/kWh
Netzverlustentgelt	01.03.2023 - 30.09.2023	1.810 kWh	0,2690 Cent/kWh
Entgelt für Messleistung(en)			
Zähler	01.10.2022 - 31.12.2022	92 Tage	28,8000 Euro/Jahr
Zähler	01.01.2023 - 25.09.2023	268 Tage	28,8000 Euro/Jahr
Zähler	26.09.2023 - 30.09.2023	5 Tage	28,8000 Euro/Jahr

Abbildung 4.13: Detailrechnung Strom, Bezug von Haushalt B, Normaltarif

(Quelle: eigene Bearbeitung)

Netzverlustentgelt	01.10.2022 - 31.12.2022	2.613 kWh	0,3570 Cent/kWh
Netzverlustentgelt	01.01.2023 - 28.02.2023	2.211 kWh	2,4740 Cent/kWh
Netzverlustentgelt	01.03.2023 - 30.09.2023	2.105 kWh	0,2690 Cent/kWh
Netznutzung-Arbeitspreis unterbrechbar	01.10.2022 - 31.12.2022	2.613 kWh	3,3600 Cent/kWh
Netznutzung-Arbeitspreis unterbrechbar	01.01.2023 - 25.09.2023	4.305 kWh	3,5500 Cent/kWh
Netznutzung-Arbeitspreis unterbrechbar	26.09.2023 - 30.09.2023	9 kWh	3,5500 Cent/kWh
Netznutzung-AP unterbrechbar Regional	26.09.2023 - 30.09.2023	2 kWh	2,5600 Cent/kWh
Entgelt für Messleistung(en)			
Zähler	01.10.2022 - 31.12.2022	92 Tage	28,8000 Euro/Jahr
Zähler	01.01.2023 - 25.09.2023	268 Tage	28,8000 Euro/Jahr
Zähler	26.09.2023 - 30.09.2023	5 Tage	28,8000 Euro/Jahr

Abbildung 4.14: Detailrechnung Strom, Bezug von Haushalt B, Wärmepumpentarif

(Quelle: eigene Bearbeitung)

Die Werte 4,20 Cent/kWh bzw. 2,56 Cent/kWh entsprechen einer Reduktion der regulären Netznutzungskosten um 28 % bzw. es werden lediglich 72 % herangezogen.

Zusammenfassend und einfacher ausgedrückt bedeutet das, dass in dem vorliegenden Beispiel (regionale EEG) die Netzebene 7 verwendet wird. Es müssen keine Kosten für die Netzebenen 1 – 4 bezahlt werden, sehr wohl aber für 5, 6 und 7. Dies ergibt einen Anteil am Netznutzungsentgelt von 72 %. Würde es sich um eine lokale EEG handeln, d.h. das Arbeitsgebiet der EEG würde innerhalb eines Trafobereichs liegen, wäre der Netzkostenanteil lediglich bei 43 %. Im Modell der Kleinst-EEG werden hauptsächlich diese beiden genannten Reduktionen anfallen. Die aktuell anwendbaren

Netznutzungsentgelte im Burgenland betragen für das Jahr 2023 5,83 Cent/kWh für den vorliegenden Hausstrom-Tarif, sowie 3,55 Cent/kWh für den Unterbrechbaren.¹⁰⁹

¹⁰⁹ § 5 Abs 1 Z 7 Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018).

5 Mögliche Optimierungsmaßnahmen

Nachfolgend sind Lösungsvorschläge angeführt, die sich im Zuge der Datenanalyse und der Abarbeitung des praktischen Falles anbieten würden. Diese können helfen, weitere Teile der Bevölkerung im Kampf gegen den Klimawandel zu gewinnen und eine umfassende Teilnahme an der Idee der EEG zu erreichen. Generell sollte das Modell der Kleinst-EEG nicht unterschätzt werden. Eine Einbeziehung weiterer Bürger generiert für einen erheblichen Teil daraus ein Interesse an erneuerbaren Energien, Energiespar- und Optimierungsmaßnahmen. Der Einstieg in das Thema des sauberen Stroms kann Menschen dazu bewegen, weitere klimafreundliche Handlungen zu tätigen und diesen Mindset auch an die nachfolgenden Generationen zu übertragen.

5.1 Elektronisches Portal

Eine Möglichkeit bestünde darin, für verschiedene Arten von EEG, d.h. sowohl für hier ausgearbeitete Form der Kleinst-EEG, aber auch für größere EEG, bei denen z.B. Kommunalbetriebe oder KMU eine Rolle spielen, entsprechende Prozesse und Formulare zu entwickeln. Es könnte eine EEG-Gründung komplett online abgearbeitet werden und alle dazu notwendigen Schritte und Eingaben könnten genau erklärt werden. Das erstellte Online-Formular könnte im Anschluss vollautomatisch mit den notwendigen Anhängen, wie z.B. den Verträgen und Statuten an den jeweiligen Netzbetreiber bzw. die Behörde weitergeleitet werden. Im Endausbau dieses Prozesses wäre noch die Bekanntgabe des Bearbeitungsstatus und einer Ansprechperson wünschenswert. Ähnliches ist bereits z.B. bei Finanzonline möglich. Dort führt das System durch Anträge oder Einreichungen und erklärt die jeweiligen Punkte. Bei Finanzonline handelt es sich um einen Zugang bzw. ein Portal des Bundesministeriums für Finanzen, um auf elektronischen Wege Angelegenheiten zu erledigen, anstelle persönlich ein Finanzamt aufzusuchen.

Die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften hat bereits einen Online Guide (<https://energiegemeinschaften.gv.at/online-guide/>) auf ihrer Website aufgeschaltet. Hier kann Schritt für Schritt die Gründung abgearbeitet werden,

zahlreiche Informationsfolder, Musterverträge und Lehrvideos sind verfügbar. Das Service wird ständig erweitert und hilft durchaus bei allgemeinen Fragestellungen.

5.2 Zugriff auf Expertinnen- bzw. Schwarmwissen via Online-Forum

Einen anderen Lösungsvorschlag könnte ein moderiertes Online-Forum darstellen. Expertinnen und Experten bzw. andere Nutzerinnen und Nutzer könnten aufkommende Fragen rasch und effizient beantworten. So wäre der Schriftverkehr zwischen EEG-Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Betreiberinnen und Betreibern und der Fachstelle öffentlich einsehbar und nachvollziehbar. Mittels Suchfunktion wären ähnliche und bereits abgearbeitete Problemstellungen zu finden. Eine FAQ-Rubrik für die am häufigsten gestellten Fragen würde das Forum vervollständigen. Eine wesentliche Voraussetzung wäre in jedem Fall, dass die Website kritisch überwacht und ordentlich moderiert wird. Ansonsten würde die Gefahr von falschen Informationen, Themenverfehlungen oder Unübersichtlichkeit aufgrund von Mehrfach-Postings auftreten.

5.3 Gebrauchsanweisungen oder Handbücher

Zwischenzeitlich oder alternativ könnten Handbücher oder bereits durchgespielte Praxisbeispiele Abhilfe schaffen. Anhand bereits erfolgreich gegründeter und geführter EEG wäre es somit für Dritte relativ einfach, die Schritte nachzuvollziehen, die Formulare und Verträge mit ihren Daten abzuändern und ein analoges Vorgehen zu tätigen. Voraussetzung dafür wäre, ein exakt gleiches Vorbild zu verwenden oder EEG zu finden, die ihre Erfahrungen und einwandfreien Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen. Insbesondere der Mangel an einer Vorlage für einen rechtlich einwandfreien und zu diesem Zwecke verwendbaren Leihvertrag hat sich als Hürde herausgestellt.

5.4 Begleitung

Finden sich genug ehrenamtliche Funktionäre, könnten diese für die Kleinst-EEG Vereinsfunktionen übernehmen und die Aufsetzung durchführen, die Verwaltung betreiben oder zumindest begleitend unterstützen. Denn einmal gegründet wäre der laufende Betrieb aufgrund des Verzichts auf Abrechnungen minimal. Signifikanten

Aufwand stellen im beschriebenen Modell lediglich die Erklärungen gegenüber den Interessierten, sowie die Gründung der EEG mitsamt der Korrespondenz an den Netzbetreiber und die Marktkommunikation dar. Des Weiteren verfügen nicht alle Menschen über das notwendige EDV-Wissen. Der Vorteil bei der Begleitung wäre, dass die Funktionäre ihre Computer und Geräte für die erforderlichen Arbeiten, unter Rücksicht auf den Datenschutz, zur Verfügung stellen könnten.

5.5 Möglichkeit für Mehrfachteilnahme schaffen

Derzeit (1. Quartal 2024) ist es noch nicht möglich, an mehr als einer EEG teilzunehmen. Der Gesetzgeber ist gefordert, entsprechende Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen und die Netzbetreiber müssen die notwendigen technischen Maßnahmen umsetzen.¹¹⁰ Ab 2. Quartal 2024 soll sich das sukzessive ändern. Jedoch gerade eine Mehrfachteilnahme an EEG auf gleicher Stufe, d.h. z.B. an zwei regionalen oder an zwei lokalen EEG wird in absehbarer Zeit nicht möglich sein.¹¹¹ Werden dafür aber Lösungen gefunden, könnte für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Kleinst-EEG aufgrund der positiven Erfahrungen daraus durchaus ein weiterer Zusammenschluss mit anderen EEG in Frage kommen.

5.6 Überwachung der rechtlichen Änderungen

Wie bereits darauf hingewiesen, befinden sich die relevanten Regelungen noch in ständiger Optimierung und Anpassung. Für fachfremde Personen bzw. für die Verantwortlichen einer Kleinst-EEG wird es sehr wichtig sein, sich über alle Veränderungen auf dem Laufenden, sowie das Vertragswerk aktuell zu halten. So könnten Eingriffe in die Vereinsstatuten, die Verfolgung des Datenschutzrechts oder die Beobachtung anderer angesprochener Teilbereiche der Judikatur notwendig sein. Eine Fachstelle könnte die Modifikationen im Recht auf Relevanz für EEG überprüfen,

110 Vgl. Gruber, Lia/Klatzer, Thomas/Wogrin, Sonja: Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften. Institut für Elektrizitätswirtschaft und Energieinnovation (IEE), Technische Universität Graz, Graz, 2023. S. 23.

111 Vgl. N.N.: Österreichische E-Wirtschaft. Umsetzung von Energiegemeinschaften mit Oktober 2022 und Ausblick: Mehrfachteilnahme, Einsatz von Batterien innerhalb von Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften über mehrere Konzessionsgebiete. in: eutilities.at. Mai 2022. https://www.eutilities.at/documents/20220915083849_20220812_Kurzfassung_Handlungsanweisung_final.pdf (abgerufen am 26.11.2023).

Expertise geben und Vorlagen oder Mustertexte zur Verfügung stellen. Dies würde den konformen Betrieb, auch von Kleinst-EEG, deutlich erleichtern.

6 Zusammenfassung

Die detaillierte Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung einer EEG zwischen Privatpersonen offenbart eine Vielzahl von relevanten juristischen Aspekten, die für eine erfolgreiche Umsetzung wichtig sind. Teilbereiche aus den folgenden Rechtsgebieten kommen zur Anwendung:

- Vereinsrecht: Gründung und Betrieb einer EEG
- Arbeitsrecht: zulässige Nebenbeschäftigungen für Arbeitnehmer)
- Steuerrecht: Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe
- Datenschutzrecht: personenbezogene Daten von Privatpersonen
- Baurecht: Errichtung von Photovoltaikanlagen
- Förderwesen: Förderungen von Ökostromanlagen
- Sachenrecht: Verfügungs- und Betriebsgewalt Erzeugungsanlagen

Die Bedeutung dieser Komponenten ist hoch, da sie den Rahmen bilden, innerhalb dessen eine EEG rechtskonform operiert. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Regelwerke einem ständigen Wandel unterliegen, was wiederum eine kontinuierliche Anpassung und Aktualisierung des Wissens erforderlich macht. Die sorgfältige Betrachtung und Anwendung dieser Aspekte ist daher nicht nur für die Gründungsphase, sondern auch für den laufenden Betrieb einer EEG entscheidend.

Das Praxisbeispiel illustriert die anwendungsspezifischen Hindernisse, mit denen Privatpersonen bei der Gründung und beim Betrieb einer Kleinst-EEG konfrontiert werden.

- Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Netzanschluss: Nahbereichsabfrage, lokale versus regionale EEG
- Technische Anforderungen: Smart-Metering und Lastprofil Verarbeitung
- Herstellung Marktkommunikation: Registrierung, Netzbetreiberkommunikation und Anbindung
- Laufende Abwicklung: Reporting und Datenanalyse

Besonders hervorzuheben ist die Dynamik und Komplexität dieser Herausforderungen, die oft erst in der praktischen Umsetzung vollständig sichtbar werden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit eines flexiblen, anpassungsfähigen Ansatzes im Management einer EEG, der nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch praktische Erfahrung und Problemlösungskompetenz umfasst.

Rückfragen oder Nachbearbeitungen können Verzögerungen mit sich bringen. Speziell unter Beachtung des Sonnenstandes im Jahresverlauf können Monate oder auch Wochen einen signifikanten Energieverlust bzw. Mehrkosten verursachen, daher ist ein effektives Zeitmanagement für jedes Photovoltaikprojekt empfehlenswert. Auch nach erfolgreicher Gründung und Aufschaltung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft ist Fachwissen von Nöten. Zumindest fortgeschrittene IT und Microsoft Excel Kenntnisse werden für die Erstellung, das Verstehen und das Bearbeiten der Energiedatenreports verlangt. Hardwaretechnisch wird auch ein Internetzugang und ein PC oder Laptop benötigt, der Tabellenkalkulationsprogramme unterstützt.

Nachfolgend sind die Lösungsvorschläge für die Vereinfachung der erforderlichen Prozesse zusammengefasst:

- Elektronisches Portal: intelligentes Online Tool
- Zugriff auf Expertinnen- und Experten- bzw. Schwarmwissen: administriertes Online-Forum
- Gebrauchsanweisungen oder Handbücher: Hilfreiche Nachschlagewerke und Praxisbeispiele
- Begleitung: maßgeschneiderte Unterstützung durch Expertinnen und Experten
- Möglichkeit der Mehrfachteilnahme an EEG schaffen
- Überwachung der rechtlichen Änderungen: Interessensgemeinschaft mit informativem und aufklärendem Charakter die über relevante Neuerungen proaktiv auf einer Plattform unterrichten

Schon die Umsetzung einiger der angeführten Maßnahmen trägt zur wesentlichen Erleichterung für mehrere Stakeholder bei. Sowohl EVU, Netzbetreiber als auch

Privatpersonen profitieren von Optimierungen, da Zeit, Personalressourcen und Geld gespart werden können.

Abschließend hoffe ich, mit diesem Schriftstück Interessierten bei der Gründung ihrer Kleinst-EEG etwas helfen zu können und würde mich über Feedback oder Rückfragen sehr freuen.

Viele Grüße,
Adi Hütter

Frühjahr 2024

Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS 946/1811 idF BGBl I 182/2023.

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Erdgasabgabegesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich Beihilfengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Zollrechts Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023), BGBl I 110/2023.

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl I 150/2021 idF BGBl I 198/2023.

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 145/2023.

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl I 66/2002 idF BGBl I 211/2021.

Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl 400/1988 idF BGBl I 200/2023.

Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994), BGBl 663/1994 idF BGBl I 201/2023.

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz), BGBl 201/1996 idF BGBl I 201/2023.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl 292/1921 idF BGBl I 115/2023.

ErlRV 733 BlgNR 27. GP 18f.

Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idF BGBl I 188/2023.

Gesetz vom 20. November 197, mit den Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG), LGBl 10/1998 idF LGBl 42/2022.

Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers vom 21. Oktober 1949, in der ab 1. April 2023 geltenden Fassung.

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl 1/2015 idF LGBl 9/2024.

Richtlinien 2023 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Richtlinien 2024 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Amt der Burgenländischen Landesregierung

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich mittels Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie (EIAbgG-UmsetzungsV), BGBl II 82/2021 idF BGBl II 464/2021.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 2008, mit der Vorschriften über die technischen Anforderungen an Bauwerke erlassen werden (Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008), LGBl 63/2008 idF LGBl 44/2023.

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V), BGBl II 398/2017 idF BGBl II 395/2023.

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 119, 1.

Literaturverzeichnis

Cejka, Stephan/Poplavskaya, Ksenia/Monsberger, Carolin/Mark, Stefan: Blockchain Technology and Peer-to-Peer Trading in Energy Communities: A Regulatory Perspective, in: Proceedings of the First IAEE Online Conference 2021, 2021.

Dvorak, Eva/Heidler, Stephan/Seidel, Wolfgang: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gemeinden, in: energiegemeinschaften.gv.at, September 2021, https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2021/10/EEG-Ratgeber-Gemeinden_14_10_21_neuste-Version.pdf (abgerufen am 20.07.2023).

Ennsner, Benedikt: EAG Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz. 1. Auflage, Wien: Verlag Österreich, 2022.

Essletzbichler, Franz: Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen. in: Bundesverband Photovoltaik Austria. August 2023.

Fina, Bernadette/Auer, Hans: Economic Viability of Renewable Energy Communities under the Framework of the Renewable Energy Directive Transposed to Austrian Law, in: *Energies* 2020. 13, no. 21: 5743. <https://doi.org/10.3390/en13215743> (abgerufen am 26.10.2023).

Fina, Bernadette/Fechner, Hubert: Transposition of European Guidelines for Energy Communities into Austrian Law: A Comparison and Discussion of Issues and Positive Aspects. in: *Energies*. 2021; 14(13):3922. <https://doi.org/10.3390/en14133922>.

Fritsche, Immo/Barth, Markus/Jugert, Philipp/Masson, Torsten/Reese, Gerhard: A Social Identity Model of Pro-Environmental Action (SIMPEA). in: *Psychological Review*, 125(2), 2018. S. 245 - 269.

Gruber, Lia/Klatzer, Thomas/Wogrin, Sonja: Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften. in: Institut für Elektrizitätswirtschaft und Energieinnovation (IEE), Technische Universität Graz, Graz, 2023.

Hartlieb, Johannes/Kitzmüller, Kaleb: Erneuerbare Energiegemeinschaften: Zivilrechtliche Stolpersteine und regulatorische Rahmenbedingungen, in: RdU-UT 2021/16. Wien: Manz Verlag, 2021. S. 5.

Hicks, Jarra/Ison, Nicola: An exploration of the boundaries of 'community' in community renewable energy projects: Navigating between motivations and context. in: Energy Policy Volume 113. 2018. S. 523 – 534.

Hummer, Georg: Wenig Interesse an Energiegemeinschaften, in: news.orf.at., 05.02.2023, <https://vorarlberg.orf.at/stories/3193443> (abgerufen am 20.07.2023).

Kofler, Bärbel/Netzer, Nina/Beuermann, Christiane/Hermwille, Lukas/ Burck, Jan/Schinke, Boris/Marten, Franziska: Voraussetzungen einer globalen Energietransformation, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Mai 2014.

Konstantin, Panos: Praxisbuch Energiewirtschaft, Energieumwandlung, -transport und -beschaffung, Übertragungsnetzausbau und Kernenergieausstieg, 4. Auflage, Berlin: Verlag Springer, 2017.

Krumschnabel, Martin: Österreichisches Vereinsrecht – Kurze Zusammenfassung und rechtliche Bestimmungen, in: www.krumschnabel.at, o.J., <http://www.krumschnabel.at/wp-content/uploads/2014/03/Vereinsrecht-kurz-gefasst.pdf> (abgerufen am 23.07.2023).

Kurzmann, Dominik/Fischl, Victoria: Praxishandbuch Energiegemeinschaften und Alternativenenergieprojekte. 1. Auflage, Wien: Verlag Linde, 2023.

Lebert, Stefanie: Das Potenzial von Energiegemeinschaften in Österreich als sozial-ökologische Transformation: Eine Analyse aus der Multi-Level Perspektive. Wien, 2023.

Lehner, Martin/Schaffer, Erich: in Bergmann/Pinetz. GebG, 2. Auflage. 2020. Wien: Linde Verlag. S. 164 – 166.

Leppin, Karin. Nebenbei selbstständig. Der Ratgeber für Selbstständige in Teilzeit. Hannover: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2011.

N.N.: Alles neu bei PV-Anlagen: So sieht die Förderung ab 2024 aus. in: www.bmk.gv.at, o.J.
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneuerbare/foerderungen/pv/foerderung2024.html (abgerufen am 03.12.2023).

N.N. Benutzerhandbuch. Netzgekoppelter Hybrid-Wechselrichter. in: Sungrow Power Supply Co., Ltd. SH5.0_6.0_8.0_10RT&SH5.0-10RT-20-UDE-Ver21-202304. 2023.

N.N. Das Stromnetz. in: E-Control o.J. <https://www.e-control.at/konsumenten/das-stromnetz> (abgerufen am 26.10.2023).

N.N.: Datenschutzrecht in Österreich. in: Datenschutzbehörde. o.J. <https://www.dsb.gv.at/recht-entscheidungen/gesetze-in-oesterreich.html> (abgerufen am 14.11.2023).

N.N.: Einspeisetarif ÖkoStrom, in: Burgenland Energie AG, 2023, <https://www.burgenlandenergie.at/de/privat/einspeisetarif-photovoltaik/> (abgerufen am 15.06.2023).

N.N.: Erfolgreiche Einigung bei Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, in: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 07.07.2021, https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2021/20210706_eag.html (abgerufen am 20.07.2023).

N.N.: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Umsetzer:innen, in: energiegemeinschaften.gv.at, o.J.
<https://energiegemeinschaften.gv.at/downloads/erneuerbare-energie-gemeinschaften-fuer-umsetzerinnen> (abgerufen am 29.09.2023).

N.N.: Informationsblatt aktuelle Preisperiode, in: team4energy, 2023.

N.N.: Infosheet zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften. in: www.wko.at, o.J. [https://www.wko.at/site/kampagnen/Wirtschaftspolitik_in_Niederoesterreich/Infosheet-\(EEG\)_Screen_Letztfassung.pdf](https://www.wko.at/site/kampagnen/Wirtschaftspolitik_in_Niederoesterreich/Infosheet-(EEG)_Screen_Letztfassung.pdf) (abgerufen am 10.10.2023).

N.N. Konzeptbeschreibung betreffend die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a EIWOG. in : Österreichs Energie. o.J. https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikation_sdatenbank/Factsheets/Factsheet_Gemeinschaftliche_Erzeugungsanlagen.pdf (abgerufen am 26.10.2023).

N.N.: Kostenlose Abwicklungssoftware für Erneuerbare Energiegemeinschaften, in: Klima- und Energie-Modellregionen, o.J. <https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/service/newsletter/newsletter-2/kostenlose-abwicklungssoftware-fuer-erneuerbare-energiegemeinschaften/> (abgerufen am 12.02.2024).

N.N. Mehr Sonnenstrom für Österreich. Neuerungen der „kleinen Ökostromnovelle“. in: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. 2017. https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b4cb92a0-b05f-43e2-b35b-47fa28099e7c/Mehr_Sonnenstrom_fuer_Oesterreich.pdf (abgerufen am 26.10.2023).

N.N.: Netzentwicklungsplan-2021, in: www.apg.at, 2021, <https://www.apg.at/stromnetz/netzausbau/netzentwicklungsplan-2021/> (abgerufen am 20.07.2023).

N.N.: Netzfrequenz, in: Austrian Power Grid AG. o.J. <https://markttransparenz.apg.at/de/markt/Markttransparenz/Netzregelung/Netzfrequenz> (abgerufen am 20.07.2023).

N.N.: Neuer günstiger Stromtarif, in: Burgenland Energie AG, 2023, <https://www.burgenlandenergie.at/de/privat/optima12-unabhaengig-2/> (abgerufen am 20.07.2023).

N.N.: Österreichische E-Wirtschaft. Umsetzung von Energiegemeinschaften mit Oktober 2022 und Ausblick: Mehrfachteilnahme, Einsatz von Batterien innerhalb von Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften über mehrere Konzessionsgebiete. in: Eutilities.at. Mai 2022. https://www.eutilities.at/documents/20220915083849_20220812_Kurzfassung_Handlungsanweisung_final.pdf (abgerufen am 26.11.2023).

N.N.: Österreichs E-Wirtschaft. in: EbUtilities. <https://oesterreichsenergie.at/wir/services>. o.J. (abgerufen am 26.11.2023).

N.N. Photovoltaikanlagen: Wie wurde die Einkommensteuerbefreiung geändert? in: GRAF & PARTNER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H. 27.09.2023. https://www.steuerngraf.at/tipps-news/oktober_2023/photovoltaikanlagen_wie_wurde_die_einkommensteuerbefreiung_geaendert_/ (abgerufen am 15.11.2023).

N.N.: Smart Metering, in: Netz Burgenland GmbH, 2023, <https://www.netzburgenland.at/kundenservice/smart-metering/smart-metering.html> (abgerufen am 02.10.2023).

N.N.: SNE-V_2te-Novelle_2021_Erlaeuterungen. in: E-Control. o.J. https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/SNE-V_2te-Novelle_2021_Erlaeuterungen.pdf/1f845709-b0c0-5bbd-fc74-28b273afa730?t=1634897827315 (abgerufen am 03.11.2023).

N.N. Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen. Teil E: Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen. in: E-Control. 2015.

N.N.: The European Climate Stocktake - EU and global progress towards the goals of the Paris Agreement, in: Europäische Kommission, 2023, https://climate.ec.europa.eu/news-your-voice/events/european-climate-stocktake-eu-and-global-progress-towards-goals-paris-agreement-2023-10-27_en (abgerufen am 20.07.2023).

N.N.: Über die Initiative, in: RNI Raiffeisen Burgenland Nachhaltigkeitsinitiative, 2023, <https://rni-bgld.at/index.php/ueber-die-initiative> (abgerufen am 20.07.2023).

N.N.: Überschusseinspeisung. in: Bundesministerium für Finanzen. 01.09.2023. <https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/steuerliche-aspekte-bei-photovoltaikanlagen-von-privatpersonen/ueberschusseinspeisung.html> (abgerufen am 16.11.2023).

N.N.: Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen: Langjährige Forderung der Bundesinnung wird umgesetzt. in: www.wko.at. 18. Oktober 2023. <https://www.wko.at/oe/oesterreich/umsatzsteuerbefreiung-fuer-photovoltaik-anlagen-langjaehrige>, (abgerufen am 18.11.2023).

N.N.: Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung, in: oesterreich.gv.at, 2023, https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/arten_von_beschaeffigung/5/Seite.2070050.html. (abgerufen am 10.11.2023).

N.N.: 6. Registrierung im EDA-Anwenderportal, in: energiegemeinschaften.gv.at, o.J. <https://energiegemeinschaften.gv.at/6-registrierung-im-eda-anwenderportal/> (abgerufen am 09.12.2023).

Ntanos, Stamatios/Kyriakopoulos, Grigorios/Chalikias, Miltiadis/Garyfallos, Arabatzis/Skordoulis, Michalis. Public Perceptions and Willingness to Pay for Renewable Energy: A Case Study from Greece. in: Sustainability 2018, 10(3), S. 687.

oesterreich.gv.at-Redaktion: Baurecht und Bauordnungen. in: oesterreich.gv.at. 01.01.2023.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/bauen/Seite.2260200.html (abgerufen am 18.11.2023).

Rajal, Bernd/Orator-Saghy, Stefanie: EAG-Entwurf: Energiegemeinschaften als neue Marktteilnehmer! in: Schönherr Rechtsanwälte GmbH. 2020. <https://www.schoenherr.eu/content/eag-entwurf-energiegemeinschaften-als-neue-marktteilnehmer/> (abgerufen am 30.10.2023).

Reichstein, Markus: Universell und Überall. Der terrestrische Kohlenstoffkreislauf im Klimasystem, in: Marotzke, Jochen/Stratmann, Martin (Hrsg.): Die Zukunft des Klimas. Neue Erkenntnisse, neue Herausforderungen, München, 2015.

Sommer, Katharina: Energiegemeinschaften: Konzepte für die gemeinschaftliche Nutzung von Photovoltaik-Strom. Kapfenberg, 2022.

Zwittnig, Christian: Presseinformation Preisanpassungen. Strompreise: E-Wirtschaft fordert Rechtssicherheit. in: Österreichs E-Wirtschaft. 05.10.2023.

Anhang

Nachfolgend sind Musterverträge und Vorlagen beigelegt, welche im konkreten Fallbeispiel Verwendung fanden. Bei den Vorlagen der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und des Klima- und Energiefonds handelt es sich um Vorschläge und auf den Ausschluss von Haftung und Gewähr bezüglich Aktualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit wie ebendort angeführt, sei hingewiesen. Weitere Hilfestellung bieten die Leitfäden für die relevanten Vereinbarungen, die ebendort abgerufen werden können. Die Unterlagen der Netz Burgenland GmbH sind Stand 26.09.2022. Das Vertragswerk ist laufenden Aktualisierungen und Anpassungen unterworfen, es empfiehlt sich, die neueste Version zu verwenden.

- Statuten des Vereins
- Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung
(= Bezug von Consumer aus EEG)
- Vereinbarung über Verleihung und Nutzung einer Erzeugungsanlage
(= Einspeisung von Prosumer an EEG)
- Vertrag „Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG“
- Vertrag „Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG
(= ist von jede teilnehmenden Netzbenutzerin bzw. Netzbenutzer auszufüllen und zu unterschreiben)